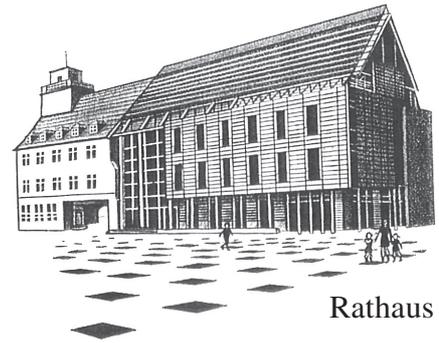




Amtsblatt für die Stadt Senftenberg



Rathaus

mit den Ortsteilen Brieske, Niemtsch, Peickwitz, Großkoschen mit Gemeindeteil Kleinkoschen, Hosena und Sedlitz

Jahrgang 7

Mittwoch, 22. Dezember 2004

Nummer 11



Foto: Gabriele Noack „Eishockey-Nachwuchs aus Peickwitz“
Preisträgerin im Fotowettbewerb: „Senftenberg ist schön“

*Ein Jahr, geprägt in Senftenberg
durch den Veranstaltungsreichtum
anlässlich unseres 725 jährigen Stadtjubiläums,
neigt sich dem Ende.*

Die außerordentlichen Aktivitäten und Initiativen von Vereinen und Institutionen, von Bürgerinnen und Bürgern im Ehrenamt sowie Sponsoring durch unserer Stadt wohlgesinnten Partnern aus Industrie, Handel und Gewerbe trugen dazu bei, dass das Jahr 2004 zu einem unvergesslichen Ereignis des kommunalen Zusammenlebens wurde. Allen die zum Gelingen dieses Festjahres beitrugen gebührt unser herzlicher Dank.

Leider gab es im zurückliegenden Jahr aber auch wieder Kriege und Anschläge, die den Tod tausender unschuldiger Menschen zur Folge hatten. Wir sollten die Worte, des Verlegers Axel Springer beherzigen: „Bedenken wir gerade in den Weihnachtstagen: Wir gehören zu den Glücklichen, die Freiheit in vollen Zügen genießen können. Das bedeutet, dass uns ein solches Übermaß besondere Verantwortung auferlegt, nicht zuletzt gegenüber unserem Nächsten.“ Wir wünschen Ihnen eine besinnliche Weihnachtszeit, einen fröhlichen Jahreswechsel sowie Gesundheit und Erfolg für das Jahr 2005.

Graßhoff, Bürgermeister

Faust, Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

AMTLICHE MITTEILUNGEN DER STADT SENFTENBERG

Herausgeber:
Stadt Senftenberg
Markt 1, 01968 Senftenberg

Verantwortlich für den Inhalt:
Der Bürgermeister

Inhaltsverzeichnis:

Bekanntmachungen des Bürgermeisters

Beschlüsse der 8.Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Senftenberg vom 08. Dezember 2004

Öffentlicher Teil

| | Seite |
|---|--------------|
| Beschluss 106/04 2. Lesung zum Haushaltsplan 2005 sowie Beschluss zur Haushaltssatzung 2005 | 3 |
| Beschluss 107/04 Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 32 „Solarpark Senftenberg“ | 4 |
| Beschluss 108/04 Friedhofssatzung der Stadt Senftenberg | 8-10 |
| Beschluss 109/04 Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Senftenberg | 10/11 |
| Beschluss 110/04 Satzung über die Bildung von Schulbezirken | 11/12 |
| Beschluss 111/04 Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Senftenberg | 12-14 |
| Beschluss 112/04 Satzung über den Auslagenersatz und die Aufwandsentschädigung von ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Senftenberg | 14 |
| Beschluss 113/04 Satzung zur Aufhebung der Satzung über den Sozialpass | 14 |
| Beschluss 114/04 Entgeltordnung für das Jugendhaus Pegasus | 15 |
| Beschluss 115/04 1. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Senftenberg über die Erhebung von Gebühren für Umlagen des Unterhaltungsaufwandes fließender Gewässer II. Ordnung | 15 |
| Beschluss 116/04 Vereinbarung zur Übergangsregelung für Aufgaben nach dem Bundessozialhilfegesetz | 16 |
| Beschluss 117/04 Aufhebung des Beschlusses 66/01 vom 11.07.2001- Erschließung des B-Plan-Gebietes Nr. 23 - Hüttenstraße | 16 |
| Beschluss 118/04 B.9 - Richtlinie: Grundsätze zur Förderung kleinteiliger Maßnahmen für das Bund-Länder-Programm „Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf - die soziale Stadt“ | 16 |
| Beschluss 119/04 Ausschussbesetzung der CDU-Fraktion | 17 |
| Beschluss 120/04 Ausschussbesetzung der PDS-Fraktion | 17 |
| Beschluss 121/04 Bestellung eines Stellvertreters in der Verbandsversammlung des ESS | 17 |
| Beschluss 122/04 Bestellung eines Vertreters in der Gesellschafterversammlung der Medizinischen Einrichtungsgesellschaft mbH (MEG) | 17 |

Nichtöffentlicher Teil

| | |
|---|----|
| Beschluss 123/04 Änderung des Betreibervertrages zum Sportplatz Briesker Straße | 17 |
| Beschluss 124/04 Unbefristete Niederschlagung von Gewerbesteuern | 17 |
| Beschluss 125/04 Ablösung und Umschuldung von Krediten | 17 |

Beschlüsse der 7. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Senftenberg vom 27. Oktober 2004

Öffentlicher Teil

| | |
|--|-------|
| Beschluss 093/04 Satzung der Stadt Senftenberg über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung) | 17-19 |
| Erneute Bekanntmachung | |
| des Beschlusses 094/04 2. Änderung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Senftenberg und den Ortsteilen Sedlitz, Hosena, Peickwitz, Niemtsch, Großkoschen und Brieske | 19-24 |

Das nächste Amtsblatt erscheint am 31.01.2005 (Änderungen vorbehalten!)
Redaktionsschluss ist der 15.01.2005, Anzeigenschluss ist der 24.01.2005

IMPRESSUM

„Das Amtsblatt“ für die Stadt Senftenberg mit den Ortsteilen Brieske, Niemtsch, Peickwitz, Großkoschen mit Gemeindeteil Kleinkoschen, Hosena und Sedlitz erscheint nach Bedarf mit einer Auflagenhöhe von 16.000 Exemplaren und wird an alle Haushalte kostenlos verteilt. Einzel Exemplare können gegen Kostenerstattung für den Versand bei der Stadt Senftenberg, Markt 1, 01968 Senftenberg oder über den Verlag DRUCK+SATZ Offsetdruck Großräschen, Freihufener Straße 4, 01983 Großräschen bezogen werden.

Anzeigenschluss: 1 Woche vor dem Erscheinen des Amtsblattes.
Herausgeber: Stadt Senftenberg, Markt 1, 01968 Senftenberg

Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Der Bürgermeister der Stadt Klaus-Jürgen Graßhoff, Markt 1, 01968 Senftenberg

Satz und Druck:
DRUCK+SATZ,
Telefon 035753 5646
service@drucksatz.com

Für die ordnungsgemäße Verteilung übernimmt das Druckhaus keine Gewähr. Bei Reklamationen wenden Sie sich bitte an die zuständige Verteilerfirma.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil:
Pressesprecherin der Stadt Senftenberg, Ute Keller

Verteiler:
Presse-Werbeservice,
Telefon 0355 479204-0

Bekanntmachungen des Bürgermeisters
**Beschlüsse der 8. Sitzung der
Stadtverordnetenversammlung Senftenberg
vom 08. Dezember 2004**
Öffentlicher Teil
Beschluss 106/04

Die Stadtverordnetenversammlung Senftenberg beschließt die Haushaltssatzung 2005, die Anlagen des Haushaltsplanes, einschließlich des Investitionsprogramms 2004 bis 2008 und des Finanzplanes 2004 bis 2008.

Hinweis:

Die Haushaltssatzung nebst Anlagen wurde entsprechend § 78 GO Bbg am 09.12.2004 der zuständigen Genehmigungsbehörde, Landrat des Landkreises Oberspreewald-Lausitz, als allgemeine untere Landesbehörde, zur Genehmigung vorgelegt. Nach Genehmigung wird o. g. Satzung öffentlich bekannt gemacht.

Beschluss 107/04

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Solarpark Senftenberg“. Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich nördlich der verlängerten Ackerstraße (zukünftige Kreisstraße) entlang der Gemarkungsgrenze zu Meuro ca. 2 km nach Norden. Es sind die Teilflächen aus den Flurstücken 366 und 367 der Flur 1, des Flurstückes 1/4 der Flur 3 und des Flurstückes 11 der Flur 24 in der Gemarkung Senftenberg mit einer Gesamtfläche von ca. 127,3 ha (siehe auch Anlage).
2. Der Beschluss wird erst rechtskräftig, wenn der Zweckverband „Seenland Brandenburgische Lausitz“ für den nördlichen Teil (Flur 24, Teilflurstück aus dem Flurstück 11 in einer Größe von 460.000 m² und Flur 3, Teilflurstück aus dem Flurstück 1/4 in einer Größe von 357.055 m²) den Geltungsbereich ändert oder einer vertraglichen Lösung mit der Stadt Senftenberg zustimmt.
3. Folgende Planziele werden angestrebt:
 - Schaffung von Baurecht für eine Photovoltaikanlage von ca. 65 ha Bruttonutzfläche auf ehemaligen Tagebauflächen.
 - Nutzung von derzeit z. T. brach liegenden Flächen.
 - Stärkung des Standortes Senftenberg durch Nutzung von alternativen Energieformen.
4. Die Unterrichtung der Bürger nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll zeitnah durchgeführt werden.
5. Mit dem Vorhabenträger HBI GmbH Hoffmann Baumaschinen & Industrieanlagen Spremberger Weg 9, 02979 Bergen/OT Geierswalde, ist ein städtebaulicher Vertrag abzuschließen.
6. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|---|----|
| Gesetzliche Anzahl der Stimmberechtigten: | 33 |
| davon anwesend: | 29 |
| Ja-Stimmen: | 28 |
| Nein-Stimmen: | - |
| Stimmenthaltungen: | 1 |

Bemerkung:

Auf Grund des § 28 GO waren keine Stimmberechtigten von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss 108/04

Die Stadtverordnetenversammlung Senftenberg beschließt die Friedhofssatzung der Stadt Senftenberg.

**FRIEDHOFSSATZUNG
der Stadt Senftenberg**

- I. Allgemeine Vorschriften
 - § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Friedhofszweck
 - § 3 Bestattungs- und Beisetzungsorte
 - § 4 Außerdienststellung und Entwidmung
- II. Ordnungsvorschriften
 - § 5 Öffnungszeiten
 - § 6 Verhalten auf dem Friedhof
 - § 7 Gewerbetreibende
- III. Bestattungsvorschriften
 - § 8 Allgemeines
 - § 9 Särge
 - § 10 Ausheben der Gräber
 - § 11 Ruhezeit
 - § 12 Umbettungen
- IV. Grabstätten
 - § 13 Allgemeines
 - § 14 Reihengrabstätten
 - § 15 Wahlgrabstätten
 - § 16 Urnenreihengrabstätten, Urnenwahlgrabstätten, Gemeinschaftsgrabstätten
 - § 17 Ehrengrabstätten
- V. Gestaltung der Grabstätten
 - § 18 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
- VI. Grabmale
 - § 19 Gestaltungsgrundsätze
 - § 20 Zustimmungserfordernis
 - § 21 Anlieferung
 - § 22 Fundamentierung und Befestigung
 - § 23 Unterhaltung
 - § 24 Entfernung
- VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten
 - § 25 Allgemeines
 - § 26 Vernachlässigung
- VIII. Trauerfeiern
 - § 27 Benutzung der Friedhofshallen
- IX. Sondervorschriften
 - § 28 Alter Friedhof, August-Bebel-Straße
- X. Schlussvorschriften
 - § 29 Alte Rechte
 - § 30 Haftung
 - § 31 Gebühren
 - § 32 Ordnungswidrigkeiten
 - § 33 Inkrafttreten

Friedhofssatzung der Stadt Senftenberg

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 54), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.03.2004 (GVBl. I S. 59) und § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz - BbgBestG) vom 07. November 2001 (GVBl. I S. 226) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Senftenberg in ihrer Sitzung am 08.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die im Gebiet der Stadt Senftenberg gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- a) Senftenberg, Waldfriedhof, Grünstraße
- b) Senftenberg, Alter Friedhof, August-Bebel-Straße
- c) Friedhof Brieske-Dorf, An der B 169
- d) Friedhof Hosena, Friedensstraße
- e) Friedhof Niemtsch, Nähe Dorfstraße
- f) Friedhof Peickwitz, Hauptstraße

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige öffentliche Anstalten der Stadt Senftenberg. Die Verwaltung obliegt dem Bürgermeister.
- (2) Die in § 1 genannten Friedhöfe dienen und/oder dienen der Bestattung von Leichen und/oder der Beisetzung von Aschen aller Toten, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Senftenberg waren oder ein Recht auf Bestattung bzw. Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Toter bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (3) Auf den in § 1 genannten Friedhöfen wurde und/oder wird unabhängig von Konfession und Weltanschauung bestattet.

§ 3

Bestattungs- und Beisetzungsorte

- (1) Die Stadt Senftenberg wird in folgende Bestattungs- und Beisetzungbezirke unterteilt:
 - a) Bestattungs- und Beisetzungbezirk des Waldfriedhofes in Senftenberg. Er umfasst das Gebiet der Stadt Senftenberg außer dem Gebiet der Ortsteile Sedlitz, Brieske, Großkoschen, Hosena, Niemtsch und Peickwitz.
 - b) Bestattungs- und Beisetzungbezirk der Friedhöfe Brieske-Dorf, Hosena, Niemtsch und Peickwitz. Er umfaßt das Gebiet der Ortsteile Brieske, Hosena, Niemtsch und Peickwitz der Stadt Senftenberg.
- (2) Auf dem Friedhof in Niemtsch dürfen nur Urnenbeisetzungen vorgenommen werden (Grundwassereinzugsgebiet).
- (3) Die Bestattungen und Urnenbeisetzungen in den einzelnen Bestattungs- u. Beisetzungbezirken erfolgen nach folgender Maßgabe:

Die Bestattungen von Leichen und die Beisetzungen von Aschen aller Personen:

- a) erfolgt in dem Bestattungs- und Beisetzungbezirk, in dem Personen bei ihrem Tode ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatten.
- b) die in der Stadt Senftenberg verstorben oder tot aufgefunden worden sind und die ohne festen Wohnsitz waren oder deren letzter Wohnsitz unbekannt ist, werden in dem Bestattungs- und Beisetzungbezirk bestattet, in dem sie verstorben oder tot aufgefunden worden sind.
- c) deren Überführung an den früheren Wohnsitz unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde oder deren Bestattung aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Senftenberg erforderlich ist, erfolgen in dem Bestattungs- und Beisetzungbezirk, in dem sie verstorben oder tot aufgefunden worden sind.
- d) die ein Recht auf Bestattung oder Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte hatten, erfolgt in dem Bestattungs- und Beisetzungbezirk, in dessen Gebiet sich der Friedhof befindet, auf den sich das Recht bezieht.

- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen von § 3 Absatz 3 zulassen.

§ 4

Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Jeder Friedhof oder Friedhofsteil kann aus wichtigem öffentlichen Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.
- (2) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung nach § 4 Absatz 1 Satz 1 und von einzelnen Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten ist öffentlich bekannt zu machen; bei einzelnen Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte statt dessen einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Im Falle der Entwidmung sind die in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten und in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten Bestatteten und Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Stadt Senftenberg in andere Grabstätten umzubetten. Im Falle der Außerdienststellung gilt Satz 1 entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin soll bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten möglichst einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten möglichst dem jeweiligen Nutzungsberechtigten drei Monate vorher mitgeteilt werden.
- (4) Soweit durch eine Außerdienststellung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Bestattung oder Beisetzung in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, sind dem jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag andere Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten zur Verfügung zu stellen.
- (5) Alle Ersatzgrabstätten nach § 4 Absätze 3 und 4 sind von der Stadt Senftenberg kostenfrei in ähnlicher Weise, wie die außer Dienst gestellten und entwidmeten Grabstätten, herzurichten. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

- (1) Die in § 1 genannten Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Sind keine Öffnungszeiten angegeben, so sind die Friedhöfe mit Beginn des Tageslichtes geöffnet und mit Anbruch der Dunkelheit zu verlassen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten einzelner Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofs-personals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
- die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, kleine Handwagen und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und Gewerbetreibender nach § 7,
 - Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
 - Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten und Spendensammlungen vorzunehmen,
 - an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung oder Beisetzung Arbeiten auszuführen,
 - ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - Druckschriften zu verteilen,
 - Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
 - die Friedhöfe und ihre Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, soweit diese nicht als Wege dienen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
 - zu lärmern und zu spielen,
 - Tiere, ausgenommen Blindenführhunde, mitzubringen und mitgeführte Blindenführhunde frei laufen zu lassen,
 - Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte zu benutzen,
 - den Friedhof und seine Anlagen sowie Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Grabmale, Einfriedungen, Absperrungen und andere Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen.
- (4) Totengedenkfeiern sind 3 Tage vorher bei der Friedhofsverwaltung zur Zustimmung anzumelden.
- (5) Bei Eis und Schnee dürfen Wege, die weder frei gemacht noch gestreut sind, nur auf eigene Gefahr benutzt werden.
- (6) Es ist untersagt, auf den Urnengemeinschaftsanlagen Pflanzungen vorzunehmen oder Blumenschalen aufzustellen. Schnittblumen dürfen auf den Urnengemeinschaftsanlagen niedergelegt werden, Blumenvasen an den dafür vorgesehenen Stellen aufgestellt werden.

§ 7 Gewerbetreibende

- Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
- Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
 - in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - selbst oder deren fachlicher Vertreter die Meisterprüfung oder einen vergleichbaren anerkannten beruflichen Abschluss abgelegt haben oder in der Handwerksrolle eingetragen sind. Die Friedhofsverwaltung kann hiervon Ausnahmen zulassen, soweit dies mit dem Zweck dieser Satzung vereinbar ist.
- Die Zulassung erfolgt durch Ausstellen eines Berechtigungsscheines. Die Zulassung ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen; sie ist alle 2 Jahre zu erneuern.
- Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

- Gewerbliche Arbeiten dürfen auf den Friedhöfen nur während der in § 5 Absätze 1 und 2 genannten Öffnungszeiten durchgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen, in der Nähe einer Bestattung oder Beisetzung sowie in den Fällen des § 5 Absatz 3 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt. Die Friedhofsverwaltung kann hiervon im Einzelfall bei besonderem Anlass Ausnahmen zulassen.
- Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- Gewerbetreibende, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 3 bis 6 des § 7 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 des § 7 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 Allgemeines

- Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - Sterbeurkunde,
 - beauftragtes Bestattungsunternehmen,
 - bei Urnenbeisetzung Einäscherungsbescheinigung.
 Wird die Bestattung/Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest.
- Die Fristen für die Durchführung von Erdbestattungen bestimmen sich nach dem Brandenburgischen Bestattungsgesetz. Tote, die nicht innerhalb der dort vorgegebenen Fristen beigelegt sind oder für die ein Einäscherungstermin nicht festgesetzt ist, und Aschen, die nicht binnen von drei Monaten nach der Einäscherung beigelegt sind, können auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte beigelegt werden.

§ 9 Särge

- Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Flüssigkeiten ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwervergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit dies nicht anders vorgeschrieben ist.
- Die Särge sollen höchstens 2,00 m lang, 0,70 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 10 Ausheben der Gräber

- Die Gräber werden vom beauftragten Bestattungsunternehmen oder von Dritten, die insbesondere den besonderen Anforderungen von Pietät und Würde entsprechen, ausgehoben und wieder zugefüllt.

- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche ohne Erdhügel bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m; bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 11 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt 20 Jahre. Die Ruhezeit für Urnenbestattungen beträgt 15 Jahre.
- (2) Ein Grab darf nur neu belegt oder anderweitig verwendet werden, wenn die nach Absatz 1 bestimmte Ruhezeit abgelaufen ist.

§ 12 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden oder nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere sind nicht zulässig. § 4 Absatz 3 bleibt unberührt.
- (3) Werden bei einer neu zu belegenden Grabstätte noch vorhandene Leichenteile gefunden, werden diese unter der Grabschale beigesetzt.
Werden noch nicht verwesene Leichen vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu verschließen und die Mindestruhezeit nach § 11 Absatz 1 ist von der Friedhofsverwaltung nach deren Ermessen zu verlängern.
Nach Ablauf der Ruhezeit vorhandene Aschenreste und Urnen werden in einer Urnengemeinschaftsanlage beigesetzt.
- (4) Umbettungen aus Gemeinschaftsgrabstätten sind unzulässig.
- (5) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei der Umbettung aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten; bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (6) Umbettungen können von zu beauftragenden Dritten mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden. Sie bestimmen den Zeitpunkt der Umbettung.
- (7) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettungen haben die Antragsteller Ersatz für Schäden zu leisten, die an Benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung zwangsläufig entstehen.
- (8) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (9) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wiederauszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 13 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Urnenreihengrabstätten
 - d) Urnenwahlgrabstätten
 - e) Gemeinschaftsgrabstätten
 - f) Ehrengrabstätten

§ 14 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt werden und erst in Todesfälle für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden.
- (2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Es ist jedoch mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leiche eines bis zu 1 Jahr alten Kindes zusammen mit einem verstorbenen Elternteil in einem Sarg zu bestatten. Die Größe der Grabstätte beträgt max. Länge 2,00 m; max. Breite 0,80 m.
In den Fällen des § 9 Absatz 2 Satz 2 kann die max. Länge und Breite der Grabstätte mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung überschritten werden.
- (3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird 3 Monate vorher veröffentlicht und durch ein Hinweisschild an dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgt durch Aushang im Bekanntmachungskasten des jeweiligen Friedhofs.
- (4) Nach Ablauf der Ruhezeit kann, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen, auf Antrag des überlebenden Ehegatten, eines Verwandten oder eines Erben des Verstorbenen dem jeweiligen Antragsteller ein Nutzungsrecht für die Dauer von bis zu 20 Jahren an der Grabstätte dergestalt verliehen werden, dass die Reihengrabstätte dem dort Bestatteten für die Zeit des verliehenen Nutzungsrechtes weiterhin Grabstätte und nicht neu belegbar ist. Für dieses Nutzungsrecht gelten die Absätze 3, 4, 6, 7, 8, 9 und 11 des § 15 entsprechend.

§ 15 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerb bestimmt wird. Sie können erst bei Eintritt eines Beisetzungsfallendes erworben werden. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes erfolgt auf Antrag und ist nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.
- (2) Es werden ein-, zwei- und mehrstellige Grabstätten unterschieden. Die Größe der Grabstätten beträgt:
 - Erdeinzelgrab: max. Länge 2,00 m; max. Breite 0,80 m
 - Erddoppelgrab: max. Länge 2,00 m; max. Breite 2,00 m
 - Jede weitere Stelle hat folgende Größe: max. Länge 2,00 m, Breite 1,10 m.
In den Fällen des § 9 Absatz 2 Satz 2 kann die max. Länge und Breite der Grabstätte mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung entsprechend überschritten werden.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (4) Der Ablauf des Nutzungsrechtes wird dem jeweiligen Nutzungsberechtigten 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild an dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgt durch Aushang im Bekanntmachungskasten des jeweiligen Friedhofs.

- (5) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn ein Nutzungsrecht bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem im Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
- auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 - auf die Stiefkinder,
 - auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
 - auf die Eltern,
 - auf die vollbürtigen Geschwister,
 - auf die Stiefgeschwister,
 - auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen a) bis g) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.
- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 6 Satz 2 übertragen; es bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (8) Jeder Nutzungsberechtigte hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (9) Absatz 6 gilt in den Fällen der Absätze 7 und 8 entsprechend.
- (10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelung das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (11) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (12) Auf das Nutzungsrecht an teilbelegten Grabstätten kann erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 16

Urnenreihengrabstätten, Urnenwahlgrabstätten, Gemeinschaftsgrabstätten

- Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - Urnenreihengrabstätten
 - Urnenwahlgrabstätten
 - Grabstätten für Erdbeisetzungen mit Zustimmung der in § 20 Absatz 1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg vom 07. November 2001 (GVBl. I S. 226) genannten bestattungspflichtigen Person oder sofern keine bestattungspflichtige Person vorhanden ist, mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung
- Urnenreihengrabstätten sind Aschestätten, die der Reihe nach belegt werden und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden.
- Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird. Sie können erst bei Eintritt eines Beisetzungsfalles erworben werden.

Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschestätte.

- In Urnengrabstätten können 2 bzw. 4 Urnen beigesetzt werden. Die Größe der Grabstätte beträgt:
 - Urnenzweierstelle: max. Länge 0,90 m; max. Breite 0,90 m
 - Urnenvierstelle: max. Länge 1,00 m; max. Breite 1,00 m
 - Urnenplatz: max. Länge 1,50 m; max. Breite 0,95 m

In Erdgrabstätten können unter der Voraussetzung des § 16 Absatz 1 Buchstabe c) bis zu 6 Urnen beigesetzt werden.

- Gemeinschaftsgrabstätten sind Grabstätten ohne individuelle Kennzeichnung oder solche für religiöse oder ethnische Gruppen. Als Voraussetzung für eine anonyme Beisetzung ist die schriftliche Verfügung des Verstorbenen oder eine schriftliche Erklärung (Vordruck der Friedhofsverwaltung) durch die Angehörigen zu erbringen, dass diese Beisetzungsart dem Willen des Verstorbenen entspricht.
- Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 17

Ehrengrabstätten

- Ehrengräber sind Grabstellen, die von der Stadt Senftenberg verdienten Persönlichkeiten gewidmet werden. Die allgemeinen Ruhezeiten nach § 11 Absatz 1 finden keine Anwendung: Die Anlage und Pflege der Ehrengräber obliegt der Stadt Senftenberg, soweit diese nicht mit Zustimmung der Stadt Senftenberg durch Angehörige oder ihnen nahe stehende Personen erfolgt.
- Die Bestimmungen des Gesetzes für die Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft bleiben unberührt.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 18

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde der Friedhöfe in ihren einzelnen Teilen und in ihrer Gesamtanlage gewahrt wird.

VI. Grabmale

§ 19

Gestaltungsgrundsätze

- Die Grabmale unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen besonderen Anforderungen.
- Stehende und liegende Grabmale sind auf allen Grabstätten möglich.
- Größe und Form der Grabmale sollen sich in das Gesamtbild der Friedhöfe einfügen.

§ 20

Zustimmungserfordernis

- Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 15 cm x 30 cm sind. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen.

- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen: der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung und dem Inhalt der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 21

Anlieferung

- (1) Beim Anliefern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung vor der Errichtung vorzulegen:
 - a) die Gebührenempfangsbescheinigung,
 - b) der genehmigte Entwurf.
- (2) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können.

§ 22

Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind in ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

§ 23

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Angehörigen in der Reihenfolge des § 15 Abs. 6, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlagen von Grabmalen, Absperrungen) treffen.
- (4) Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen; die Stadt Senftenberg ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, ge-

nügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 6-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld.

- (5) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 24

Entfernung

- (1) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Dazu bedarf es eines Erlaubnisscheines der Friedhofsverwaltung.
- (2) Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Senftenberg. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, die Entsorgung der Grabmale und baulichen Anlagen auf Kosten des Eigentümers vorzunehmen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 25

Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschrift des § 18 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. § 7 Absatz 6 Satz 3 bleibt unberührt.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Verfügungsberechtigte verantwortlich. Verfügungsberechtigter ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.
- (4) Die Verfügungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (5) Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten müssen binnen 6 Monaten nach der Beisetzung, Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten binnen 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.
- (6) Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass der Verfügungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abräumt.
- (7) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (8) Die Herrichtung der Grabstätten unterliegt keinen besonderen Anforderungen.

§ 26 Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verfügungsberechtigte (§ 25 Abs. 3) auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.
- (2) Ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 6-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte.
- (3) Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Grabstätten von der Friedhofsverwaltung in einen ordnungsgemäßen Zustand gebracht und die Kosten dem Verfügungsberechtigten auferlegt werden.
- (4) Bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.

Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender 4-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 6 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

- (5) Der Verfügungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte oder dem Grabfeld auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Absätze 3 und 4 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 24 Abs. 2 Satz 3 und 4 hinzuweisen.
- (6) Bei Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.
- (7) Die Stadt Senftenberg ist im Falle des Absatzes 1 nicht, im anderen Falle einen Monat, zu seiner Aufbewahrung verpflichtet.

VIII. Trauerfeiern

§ 27 Benutzung der Friedhofshallen

- (1) Die Trauerfeiern können im Feierraum der Friedhofshallen, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung des Feierraumes kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Die Ausschmückung der Friedhofshallen, die Aufbewahrung der Leiche und das Verschließen des Sarges sowie die Beförderung des Sarges, der Kränze und der Blumengebinde in den Feierraum und zum Grab obliegen den Angehörigen des Verstorbenen, die sich hierzu Dritter, insbesondere eines Bestattungsunternehmens, bedienen können.
- (4) Das zur Schau stellen von Leichen und die Abhaltung von Trauerfeierlichkeiten am offenen Sarg sind nicht gestattet.

- (5) Eine Aufbahrung des Verstorbenen in der Feierhalle ist grundsätzlich gestattet. Die Aufbahrung kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen. Der Sarg ist spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.
- (6) Die Benutzung der Friedhofshallen muss bei der Friedhofsverwaltung zur Zustimmung angemeldet werden.

IX. Sondervorschriften

§ 28 Senftenberg Alter Friedhof, August-Bebel-Straße

- (1) Der Alte Friedhof in Senftenberg ist gemäß § 3 außer Dienst gestellt.
- (2) Der Alte Friedhof ist für eine Umwandlung in eine innerstädtische Parkanlage vorgesehen.

X. Rechte

§ 29 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Ruhezeit, die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmbarer Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 15 Absatz 1 oder § 15 Absatz 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit entsprechend den bisherigen Vorschriften der zuletzt bestatteten Leiche oder der zuletzt beigesetzten Asche.
- (3) Im übrigen gilt diese Satzung.

§ 30 Haftung

Die Stadt Senftenberg haftet nicht für Schäden, die durch nicht sachgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch Dritte oder durch Tiere entstehen. Im übrigen haftet die Stadt Senftenberg nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 31 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Senftenberg verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils gültigen Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 32 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen:
 - § 5 Öffnungszeiten,
 - § 6 Verhalten auf dem Friedhof,
 - § 7 Gewerbetreibende,
 - § 18 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze,
 - § 19 Gestaltungsgrundsätze,
 - § 20 (1), (3) Zustimmungserfordernis,
 - § 21 Anlieferung,
 - § 22 (1) Fundamentierung und Befestigung,
 - § 23 Unterhaltung,
 - § 24 Entfernung,
 - § 25 Allgemeines und
 - § 26 Vernachlässigung
 dieser Satzung können mit Bußgeld geahndet werden.

- (2) Die Geldbuße beträgt mindestens 2,50 €. Sie beträgt bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen höchstens 500,00 €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 250,00 €.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 33 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Senftenberg, 10. Dezember 2004

gez. *Graßhoff*
Bürgermeister (Siegel)

Beschluss 109/04

Die Stadtverordnetenversammlung Senftenberg beschließt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Senftenberg - Friedhofsgebührensatzung.

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Senftenberg - Friedhofsgebührensatzung -

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2004 (GVBl. I S. 59) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S 179), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2004 (GVBl.IS.272) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Senftenberg in der Sitzung am 08.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie Leistungen der Friedhofsverwaltung sind gebührenpflichtig. Als Gebühren werden Bestattungs-, Grabbenutzungs-, Benutzungs-, Grabmal- und sonstige Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist
- wer zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - derjenige, der einen Antrag auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattung oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabbenutzungsrechtes oder auf Durchführung sonstiger Leistungen stellt,
 - das Bestattungsunternehmen, welches die Pflichten des Auftraggebers übernommen hat,
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung (§ 2 Buchstabe b). In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden müssen, entstehen die Gebühren mit der Einbringung der Leistungen.

- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Grabbenutzungsgebühren

Die Gebühren für die Überlassung einer Grabstätte bzw. der Verleihung von Nutzungsrechten an einer Grabstätte betragen bei der Ruhezeit nach § 11 (1) der Friedhofssatzung der Stadt Senftenberg (Urnenbestattungen Ruhezeit 15 Jahre und Erdbestattungen Ruhezeit 20 Jahre):

- (1) für den Bestattungs- und Beisetzungsbezirk des Waldfriedhofes in Senftenberg:
- | | |
|---------------------------------------|------------|
| 1. Erdeinzelgrab | 450,00 EUR |
| 2. Erddoppelgrab | 790,00 EUR |
| 3. Erweiterung je Stelle | 310,00 EUR |
| 4. Urnengemeinschaftsanlage | 150,00 EUR |
| 5. Urnen-Zweier-Stelle | 310,00 EUR |
| 6. Urnen-Vierer-Stelle | 410,00 EUR |
| 7. Urnenplatz | 410,00 EUR |
| 8. Wiedererwerb eines Nutzungsrechts: | |
- Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur jahresweise möglich.

Grabbenutzungsgebühr x Zeit in Jahren
15 bzw. 20

(Es gilt die jeweilige zum Zeitpunkt der Beantragung des Wiedererwerbs gültige Gebührensatzung)

- (2) für den Bestattungs- und Beisetzungsbezirk der Friedhöfe:
- | | |
|------------|----------------------------|
| Brieske: | Brieske-Dorf, An der B 169 |
| Hosena: | Hosena, Friedensstraße |
| Niemtsch: | Niemtsch, Nähe Dorfstraße |
| Peickwitz: | Peickwitz, Hauptstraße |
- | | |
|---------------------------------------|------------|
| 1. Erdeinzelgrab | 180,00 EUR |
| 2. Erddoppelgrab | 280,00 EUR |
| 3. Erweiterung je Stelle | 110,00 EUR |
| 4. Urnengemeinschaftsanlage | 80,00 EUR |
| 5. Urnen-Zweier-Stelle | 100,00 EUR |
| 6. Urnen-Vierer-Stelle | 125,00 EUR |
| 7. Wiedererwerb eines Nutzungsrechts: | |
- Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur jahresweise möglich.

Grabbenutzungsgebühr x Zeit in Jahren
15 bzw. 20

(Es gilt die jeweilige zum Zeitpunkt der Beantragung des Wiedererwerbs gültige Gebührensatzung)

- (3) Auf dem Friedhof Niemtsch dürfen nur Urnenbeisetzungen vorgenommen werden (Grundwassereinzugsgebiet).

§ 5 Beisetzungsgebühren

- (1) Urnenbeisetzung
(Öffnen und Schließen der Grabstelle) 65,00 EUR

§ 6 Benutzungsgebühren

- (1) Benutzung der Feierhalle im Bestattungs- und Beisetzungsbezirk des Waldfriedhofes Senftenberg 85,00 EUR
- (2) Benutzung der Feierhallen im Bestattungs- und Beisetzungsbezirk der Friedhöfe Brieske, Hosena, Niemtsch und Peickwitz 50,00 EUR

§ 7 Grabmalgebühren

| | |
|---|------------|
| 1. Aufstellung eines Holzkreuzes | 26,00 EUR |
| 2. Aufstellung eines Grabsteines mit einer Sichtfläche bis zu 0,55 m ² | 40,00 EUR |
| 0,56 m ² - 0,80 m ² | 80,00 EUR |
| 0,81 m ² - 1,60 m ² | 120,00 EUR |

§ 8 Sonstige Gebühren

| | |
|--|------------|
| 1. Urne ausbetten | 65,00 EUR |
| 2. Urnenversand | 26,00 EUR |
| 3. Urne innerhalb des Friedhofes umbetten | 135,00 EUR |
| 4. Wiederbestattung von Urnen | 65,00 EUR |
| 5. Grabstättenpflege (pro Jahr, einschließlich Material) | |
| a) Einzelgrab | 205,00 EUR |
| b) Erddoppelgrab | 506,00 EUR |
| c) Urnen-Zweier-Stelle | 102,00 EUR |
| d) Urnen-Vierer-Stelle | 128,00 EUR |

§ 9 Sonderleistungen

Werden besondere Leistungen, die nicht in den Paragraphen 4 - 8 aufgeführt sind, erbracht, werden die tatsächlich entstehenden Kosten berechnet.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher geltenden Satzungen über die Erhebung von Friedhofsgeldern der Stadt Senftenberg sowie die der Gemeinden Brieske, Hosena, Niemtsch und Peickwitz außer Kraft.

Senftenberg, 10. Dezember 2004

gez. Graßhoff (Siegel)
Bürgermeister

Beschluss 110/04

Die Stadtverordnetenversammlung Senftenberg beschließt die Satzung über die Bildung von Schulbezirken.

Satzung über die Bildung von Schulbezirken

Gemäß § 5 in Verbindung mit § 35 Abs. 1 Ziffer 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2004 (GVBl. I S. 59) in Verbindung mit § 106 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - Bbg SchulG) vom 02.08.2002 (GVBl. I S.78) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Senftenberg auf ihrer Sitzung am 08.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Schulbezirke

In der Stadt Senftenberg werden folgende Schulbezirke gebildet:

Walther-Rathenau-Grundschule

OT Sedlitz; Rathenaustraße, J.-Gottschalk-Straße, Puschkinstraße, Brauhausstraße, Bahnhofstraße, Adolfstraße, Laugkstraße, Blumenstraße, Grünstraße, Badstraße, Salzmarktstraße, Ringstraße, Steindamm 1 bis Schloßstraße Nr. 20, Am Hotel, Am Pionierhaus, Baderstraße, Bärengasse, Benediktenstraße, Burglehnstraße, Elsterstraße,

G.-Hauptmann-Straße, Kirchplatz, Kirchstraße, Rathausstraße, Ostpromenade, Robkaupe, Schloßstraße, Schmiedestraße, Schmiedegasse, Töpferstraße, Westpromenade, Kreuzstraße, Straße der Jugend, Rosenstraße, Ritterstraße, Rudolf-Breitscheid-Straße, Sternstraße, Hüttenstraße, Prof.-Virchow-Straße, Karlstraße, Prof.-Billroth-Straße, Kurze Straße, Jahnstraße, Kochstraße, Am Eisenwerk, Krankenhausstraße, Bahnmeistergasse, Güterbahnhofstraße, Großenhainer Straße bis Nr. 26, Taubenstraße, Parzellenstraße, Ackerstraße, Albertinenstraße, Freiseestraße, Freiseplatz, Grenzstraße, Tenningstraße, Friedensstraße, Reyersbachstraße, F.-Spiro-Straße, Mutzkstraße, Paulinenstraße, Kernickestraße, Mittelstraße, Lindenstraße, Radojewskistraße, R.-Harnau-Straße, Spremberger Straße, A.-Bebel-Straße, Calauer Straße, Dr.-Chr.-Erxleben-Straße, Heinrichstraße, Karl-Ziehm-Straße, E.-Thälmann-Straße bis Nr. 94 (vor den Schranken)

3. Grundschule

Hörlitz; Klettwitz Straße, Lessingstraße, Herderstraße, Windmühlenweg, Turnstraße, Meilenweg, An der Sporthalle, R.-Harbig-Straße, An der Ingenieurschule, A.-Schweitzer-Straße, Straße des Bergmanns, Blumensiedlung, Hörlitzer Straße, Straße des Sports, Goethestraße, Herrmannsplatz, Fichtestraße, Großenhainer Straße ab Nr. 27, J.-R.-Becher-Straße, Otto-Nuschke-Straße, W.-Külz-Straße, B.-Kellermann-Straße, B.-Brecht-Straße, A.-Scharrer-Straße, P-Rilla-Straße, F.-C.-Weißkopf-Straße, F.-Wolf-Straße, Charlottenstraße, Am Sportplatz, Ahlbecker Straße, Ückeritzer Straße, W.-Pieck-Straße, E.-Weinert-Straße, L.-Fürnberg-Straße, Eigenheimweg, Rostocker Straße, Schillerstraße, Damaschkestraße, Jütendorferstraße, Eisenbahnstraße, E.-Thälmann-Straße ab Nr. 95 (nach den Schranken), OT Brieske, OT Niemtsch

Grundschule am See

Straße der Energie, Glück-Auf-Straße, Häuerstraße, Bergbaustraße, Hanseatenstraße, A.-Hennecke-Straße, Bergwerkstraße, Steigerstraße, Dubinaweg, Steindamm Nr. 43 bis Schloßstraße, Seeadlerstraße, Kranichstraße, Möwenstraße, Kormoranstraße, Am Salzgraben, Buchwalder Straße, Am See, Kleinkoschner Straße, Am Elsterdeich, Elsestraße, Geschwister-Scholl-Straße, Marthastraße, Polenzweg, Vogelsiedlung, Blankenbergstraße, Wolschinkastraße, Hauensteinstraße, Antonienstraße, Fischreierstraße, Gartenweg, Knappenstraße, Schulstraße, Dr.-O.-Rindt-Straße, Dr.-R.-Lehmann-Straße, Niemtscher Weg

Grundschule Hosena

OT Hosena, OT Peickwitz, OT Großkoschen, Hohenbocka

§ 2 Überschneidungsgebiete

Zwischen den Schulbezirken werden folgende Überschneidungsgebiete gebildet.

| Straße | Schulen |
|---|---|
| Hoystraße, Greifswalder Str., Stralsunder Str., Usedomer Str. | Grundschule am See/ 3. Grundschule |
| Am Neumarkt, Markt, Steindamm, Niemtscher Weg, Wehrstraße | Walther-Rathenau-Grundschule/ Grundschule am See |
| E.-Thälmann-Straße | Walther-Rathenau-Grundschule/ 3. Grundschule |
| Briesker Straße | Grundschule am See/ 3. Grundschule |

§ 3

Schuljahresbezogen bestimmt der Schulträger nach Vorliegen der Meldedaten über die Zuordnung der Schüler, die lt. § 2 in Überschneidungsgebieten wohnen, zu den jeweiligen Grundschulen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Bildung von Schulbezirken in der Fassung vom 20. März 2002 außer Kraft.

Senftenberg, 14. Dezember 2004

gez. Graßhoff
Bürgermeister (Siegel)

Beschluss 111/04

Die Stadtverordnetenversammlung Senftenberg beschließt die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Senftenberg.

Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Senftenberg

Aufgrund der §§ 44 und 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntgabe vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197), des § 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S.154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2004 (GVBl. I S.59) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl.I/99 S.231) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Zweiten Gesetz zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17. Dezember 2003 (GVBl.I/03 S.294, 295) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Senftenberg am 8. Dezember 2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Stadt Senftenberg unterhält nach § 3 Abs. (1) Nr. 1 BbgBKG im Rahmen ihrer Aufgaben im örtlichen Brandschutz und in der Hilfeleistung bei Brandgefahr oder bei anderen Gefahren in Not- und Unglücksfällen und bei Großschadensereignissen und Katastrophen (§ 1 Abs.(1) BbgBKG) eine öffentliche Feuerwehr.
- (2) Die Einsätze dieser Feuerwehr sind im Rahmen ihrer Aufgaben nach Abs. (1) unentgeltlich. Kostenersatz wird in folgenden Fällen erhoben:
 1. wenn die Gefahr oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde,
 2. wenn die Gefahr oder der Schaden bei Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuge entstanden ist, sowie in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 3. wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
 4. wenn die Gestellung von Brandsicherheitswachen nach § 34 Abs. (2) BbgBKG oder nach § 35 BbgBKG erfolgt,
 5. wenn ein Tier gerettet oder geborgen wurde,
 6. wenn aus einem Gebäude Wasser entfernt wurde,
 7. wenn die Feuerwehr oder eine andere Hilfsorganisation wider besseren Wissens oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Umstände grundlos alarmiert wurde,
 8. wenn durch eine Brandmeldeanlage ein Fehlalarm ausgelöst wurde.

- (3) Für die Durchführung von Brandverhütungsschauen nach § 33 BbgBKG oder den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben werden Kosten nach dieser Satzung erhoben.
- (4) Für freiwillige Leistungen der Feuerwehr werden Benutzungsgebühren im Sinne von § 6 Kommunalabgabengesetz (KAB) erhoben.
- (5) In Fällen unbilliger Härte sowie bei begründeten Einzelfällen kann auf Kostenersatz verzichtet werden.
- (6) Bei Einsätzen zur Bekämpfung von Waldbränden ist ein Antrag auf Kostenersatz an den Landkreis zu stellen.

§ 2 Tätigwerden der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr wird in Erfüllung gesetzlicher Bestimmungen auf behördliche Anordnung oder auf Antrag tätig.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf eine gebührenpflichtige Tätigkeit der Feuerwehr nach § 1 Abs. (3) dieser Satzung besteht nicht. Über die Anzahl der eingesetzten Kräfte und Mittel der Feuerwehr entscheidet der Wehrführer bzw. Stellvertreter nach pflichtgemäßen Ermessen. Die Weisungsbefugnis der Vorgesetzten bleibt unberührt.
- (3) Die Ermittlung der Kostenhöhe für Leistungen der Feuerwehr nach § 1 Abs. (2), (3) und (4) hat auf der Grundlage der Bestimmungen dieser Satzung sowie der Kostenerstattungs- und Gebührensätze (Bestandteil dieser Satzung/Anlage) zu erfolgen.
- (4) Werden Brandsicherheitswachen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen (z. B. § 56 VStättR) oder auf behördliche Anordnung gestellt, besteht Gebührenerhebung, auch wenn kein Antrag vorliegt. Die personelle Stärke sowie den Umfang einzusetzender Technik bestimmt der Wehrführer bzw. sein Stellvertreter.
- (5) Freiwillige, gebührenpflichtige Leistungen der Feuerwehr können gewährt werden:
 1. wenn das Dienstleistungsgewerbe nicht in der Lage ist, die beantragte Leistung auszuführen,
 2. wenn das Dienstleistungsgewerbe die beantragte Leistung nicht rechtzeitig ausführen kann und durch die Leistung der Feuerwehr schwerwiegende wirtschaftliche Nachteile des Antragstellers verhindert werden können,
 3. wenn die Leistung im allgemeinen öffentlichen Interesse liegt und diese nicht rechtzeitig durch das Dienstleistungsgewerbe durchgeführt werden kann.

§ 3 Zahlungspflicht

- (1) Zahlungspflichtige sind
 1. beim Einsatz der Feuerwehr nach § 1 Abs. (2)
 - a) der Verursacher, der die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 - b) der Fahrzeughalter, der die Gefahr oder den Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen herbeigeführt hat, sowie die Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 - c) der Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstige Benutzungsberechtigte, der die Gefahr oder den Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes verursacht hat,

- d) der Veranstalter, wenn die Gestellung von Brand-sicherheitswachen nach § 34 Abs. (2) BbgBKG erfolgte und der Verpflichtete, in den Fällen des § 35 BbgBKG,
 - e) der Tierhalter des geretteten oder geborgenen Tieres,
 - f) der Eigentümer, Besitzer, oder sonst Nutzungsberechtigter des Gebäudes, aus dem Wasser entfernt wurde
 - g) derjenige, der wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen grundlos alarmiert
 - h) der Betreiber der Brandmeldeanlage, die einen Fehlalarm ausgelöst hat.
2. bei Leistungen nach § 1 Abs. (4) derjenige, für den ein Tätigwerden oder eine Leistung erfolgte,
 3. bei Leistungen nach § 1 (3) der Betreiber der baulichen Anlage bzw. der Betriebsstätte.

- (2) Weist jemand nach, dass er die Dienstleistung der Feuerwehr in rechtmäßiger Vertretung eines Dritten beantragt hat, so ist der „Dritte“ Gebührenschuldner.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Bemessungsgrundlage

- (1) Maßgabe der Gebührenerhebung sind die Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte und Mittel der Feuerwehr, die Dauer der Inanspruchnahme und die Art und Menge der verwendeten Materialien.
- (2) Soweit Kostenersatz und Gebühren nach der zeitlichen Inanspruchnahme berechnet werden, gilt als Einsatz bzw. Nutzungsdauer die Zeit der Abwesenheit vom Feuerwehrgerätehaus, bei sonstigen Leistungen die tatsächliche Dauer, wenn nicht Festkosten benannt sind.
- (3) Wartezeiten, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, werden berechnet, auch wenn Leistungen während dieser Zeit nicht erbracht wurden.
- (4) Angefangene Einsatzstunden/Einsatztage werden voll in Ansatz gebracht.
- (5) Für besondere Leistungen werden Pauschalsätze festgelegt.
- (6) In den Stundensätzen für Lösch- und Sonderfahrzeuge sind die Kosten für mitgeführte Geräte (mit Ausnahme von Lösch- und Verbrauchsmitteln) enthalten.
- (7) Für notwendige längere Nachbereitungszeiten (z. B. Reinigung) werden zusätzliche Gebühren erhoben.
- (8) Für Einsätze an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag auf die Personalkosten in Höhe von 10 % erhoben.
- (9) Es gelten die Kostenerstattungs- und Gebührensätze, die als Anlage dieser Satzung beigefügt sind. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

§ 5

Fälligkeiten

- (1) Der Kostenersatz/Gebühren werden 30 Tage nach Zugang des Bescheides fällig.
- (2) Für langfristige oder umfangreiche Leistungen bzw. Nutzung feuerwehrtechnischer Geräte kann ein angemessener Vorschuss verlangt werden.
- (3) Eine Gebührenforderung kann mit Gegenansprüchen nicht aufgerechnet werden. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nicht geltend gemacht werden.

§ 6

Haftung

- (1) Die Stadt Senftenberg haftet dem Pflichtigen nur für solche Schäden, die bei der Ausführung eines gebührenpflichtigen Einsatzes der Feuerwehr gemäß § 34 Abs. (2) BbgBKG vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Die Haftung nach den gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.
- (2) Der Gebührenpflichtige haftet der Stadt Senftenberg für alle Personen und Sachschäden, die er oder die von ihm abhängigen Personen an den Geräten, Einrichtungen und dem Personal der Feuerwehr schuldhaft verursachen.

§ 7

Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Senftenberg tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die „Satzung der Stadt Senftenberg über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Senftenberg“ vom 15.12.1999 außer Kraft.

Senftenberg, 10. Dezember 2004

gez. Graßhoff (Siegel)
Bürgermeister

ANLAGE

| Lfd. Nr. | Gegenstand | Tarife pro Stunde in Euro |
|----------|-----------------------------------|---------------------------|
| 1 | Einsatzkräfte | |
| 1.1 | mittlerer Dienst | 32,00 |
| 1.2 | gehobener Dienst | 41,00 |
| 1.3 | Freiwillige Kräfte | 23,00 |
| 1.4 | Brandsicherheitswachen | 12,78 |
| 1.5 | Brandsicherheitsschau | 41,00 |
| 2 | Löschfahrzeuge | |
| 2.1 | TLF 28/35 | 37,00 |
| 2.2 | TLF 24/50 | 40,00 |
| 2.3 | TLF 16/25 | 48,00 |
| 2.4 | TLF 16/22 | 56,00 |
| 2.5 | LF 16 | 105,00 |
| 2.6 | LF 16-TS | 37,00 |
| 2.7 | KLF | 83,00 |
| 2.8 | TSF-W | 45,00 |
| 3 | Sonderfahrzeuge | |
| 3.1 | TM 32 | 106,00 |
| 3.2 | RW 2 | 59,00 |
| 3.3 | GWG 2 | 70,00 |
| 3.4 | GW- Meß | 23,00 |
| 3.5 | MTW | 53,00 |
| 3.6 | ELW Straße | 63,00 |
| 3.7 | ELW Allrad | 56,00 |
| 4 | Anhänger | |
| 4.1 | Ölsperre | 12,00 |
| 4.2 | Ölsep | 12,00 |
| 4.3 | Bootsanhänger | 9,00 |
| 4.4 | SBA 4,5 | 7,00 |
| 4.5 | PG 210 HA | 7,00 |
| 5 | Geräteausleihe | |
| 5.1 | Atemschutzmaske ohne (mit) Filter | 2,00 |
| 5.2 | Druckschlauch C | 2,00 |
| 5.3 | Druckschlauch B | 3,00 |

Nr. 5.1 bis 5.3 zzgl. Reinigung und Trocknung

| Lfd. Nr. | Gegenstand | Tarife pro Stunde in Euro | | |
|----------|---|---------------------------|----------|---|
| 5.4 | Saugschlauch | 2,00 | 6.3 | Füllen einer Pressluft- oder Sauerstoffflasche 9,00 |
| 5.5 | Kübelspritze | 3,00 | 6.4 | Reinigung und Prüfung Pressluftatmer 15,00 |
| 5.6 | Strahlrohr (einfach) | 1,00 | 6.5 | Reinigung und Prüfung Rettungs-/ Fangleine 9,00 |
| 5.7 | Übergangsstück | 1,00 | 6.6 | Reinigung und Prüfung Schutzmaske 9,00 |
| 5.8 | Standrohr mit Schlüssel | 3,00 | 6.7 | Schärfung Kette Motorsäge 15,00 |
| 5.9 | Verteiler | 5,00 | 7 | Verbrauchsmittel |
| 5.10 | Wasserstrahlpumpe | 4,00 | | Verbrauchsmittel wie z. B. Öl- und Chemikalienbinder, Schaumbildner, Löschpulver, Atemschutzfilter u. ä. werden zum aktuellen Beschaffungspreis berechnet. |
| 5.11 | Fangleine/Rettungsleine zzgl. Prüfung | 1,00 | 8 | Verlust und Beschädigung |
| 5.12 | Einreissaken | 1,00 | | Gehen ausgeliehene Gegenstände durch Umstände, welche die Feuerwehr nicht zu vertreten hat bzw. ohne Schuld der Feuerwehr verloren oder werden so beschädigt, dass sie nicht mehr oder nur mit unvertretbar hohem Aufwand repariert werden können bzw. nicht mehr die volle Brauchbarkeit erreichen, so ist der Wiederbeschaffungswert zu ersetzen. |
| 5.13 | Sicherheitsgurt | 1,00 | | |
| 5.14 | Krankentrage | 2,00 | | |
| 6 | sonstige technische Leistungen | | | |
| 6.1 | Reinigung, Trocknung und Prüfung von Schläuchen | 15,00 | | |
| 6.2 | Einbinden von Hülsen und Kupplung (ohne Material) | 9,00 | | |

Beschluss 112/04

Die Stadtverordnetenversammlung Senftenberg beschließt die Satzung über den Auslagenersatz und die Aufwandsentschädigung von ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Senftenberg.

**Satzung
über den Auslagenersatz und
die Aufwandsentschädigung
von ehrenamtlichen Angehörigen
der Freiwilligen Feuerwehr Senftenberg**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Senftenberg hat aufgrund des § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Bbg BKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04 S.197) auf ihrer Sitzung am 08.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Auslagenersatz**

Auslagen werden entsprechend § 27 Absatz 4, Absatz 5 Satz 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg erstattet. Die Auslagen werden auf Antrag erstattet.

Beschluss 113/04

Die Stadtverordnetenversammlung Senftenberg beschließt die Satzung zur Aufhebung der Satzung über den Sozialpass.

**Satzung zur Aufhebung
der Satzung über den Sozialpass**

Aufgrund § 5 i. V. m. § 35 Absatz 2 Ziffer 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2004 (GVBl. I S. 59) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Senftenberg auf ihrer Sitzung vom 08.12.2004 folgende Satzung:

§ 2**Aufwandsentschädigungen**

Nachstehend genannte ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Senftenberg, welche über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten halbjährliche Entschädigungen in folgender Höhe:

| | |
|--------------------------------------|----------|
| - Wehrführer | 250,00 € |
| - Stellvertreter des Wehrführers | 200,00 € |
| - Ortswehrführer | 150,00 € |
| - Stellvertreter des Ortswehrführers | 100,00 € |
| - Zugführer | 80,00 € |
| - Hauptmaschinist | 60,00 € |
| - Jugendfeuerwehrwart | 130,00 € |
| - Stellv. Jugendfeuerwehrwart | 100,00 € |
| - je Brandsicherheitswache | 75,00 € |

§ 3**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Auslagenersatz und die Aufwandsentschädigung von ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Senftenberg vom 11.09.2002 außer Kraft.

Senftenberg, 10. Dezember 2004

gez. Graßhoff (Siegel)
Bürgermeister

§ 1

Die Satzung über den Sozialpass der Stadt Senftenberg vom 30.10.1996, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 27.09.2000, wird aufgehoben.

§ 2

Die Satzung tritt zum 31.12.2004 in Kraft.

Senftenberg, 10. Dezember 2004

gez. Graßhoff (Siegel)
Bürgermeister

Beschluss 114/04

Die Stadtverordnetenversammlung Senftenberg beschließt die Entgeltordnung für das Jugendhaus „Pegasus“.

Entgeltordnung für das Jugendhaus Pegasus

Im Jugendhaus „Pegasus“ werden für die Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften und Kursen, für Angebote der freien Betätigung und offene Veranstaltungen sowie für Raumnutzungen Entgelte erhoben. Diese Entgelte werden pro Teilnehmer erhoben, soweit in der Entgeltordnung nichts anderes geregelt ist.

| Angebote | Zeitraum | Entgelt |
|--|-------------------------|---------|
| 1. Teilnahme-Entgelte | | |
| - Kurse ohne Materialverbrauch | monatlich | 2,50 € |
| - Kurse mit Materialverbrauch | monatlich | 5,00 € |
| - AG ohne Materialverbrauch | monatlich | 2,50 € |
| - AG mit Materialverbrauch | monatlich | 5,00 € |
| - einmalige Teilnahme an AG (Material wird gesondert berechnet) | 1 Stunde | 0,50 € |
| - Monatsentgelt für offene Interessengruppen ohne Anleitung | monatlich | 5,00 € |
| - Monatsentgelt für Nutzung Internet oder Computer | Zeitkarte 20 Stunden | 5,00 € |

In den Ferien finden keine Kurse und AG statt. In diesen Monaten werden die Monatsentgelte anteilig berechnet.

2. Entgelte Projekttag u. ä.

- Für Schulklassen, Gruppen und Vereine, die das Haus im Rahmen von Veranstaltungen besuchen (Bei erhöhtem Materialverbrauch werden Materialkosten extra berechnet)

| | |
|-------------------------|--------|
| vormittags | 2,50 € |
| (max. 3 Stunden) Person | |
| ganztägig | 5,00 € |
| (max. 6 Stunden) Person | |

3. Eintrittsentgelt

Zu Diskotheken und anderen Veranstaltungen des Hauses (Entstehen durch Honorare oder andere Mehraufwendungen zusätzliche Kosten, werden diese auf den Eintrittspreis umgelegt.)
1,50 €

4. Raumnutzungsentgelte

Räume des Jugendhauses können nur dann Fremdnutzern zur Verfügung gestellt werden, wenn dies den Betriebsablauf nicht stört.

4.1. Raumnutzungsentgelt Kino

1 Film/pro Person 1,00 €
Ab einer Gruppenstärke von mehr als 25 Personen (max. 35 Personen) pauschal 25,00 €

4.2. Raumnutzungsentgelt

- für Geburtstage und andere Feste und Feiern

| | |
|-------------|---------|
| 1-3 Stunden | 15,00 € |
|-------------|---------|
- bis zu jede weitere angefangene Std. (pauschal) 2,50 €

4.3. Raumnutzung Veranstaltungshalle

- | | | |
|--|----------------------|---------|
| a) für Fremdnutzer mit Einnahmen | 1 Stunde | 10,00 € |
| | + 10 % der Einnahmen | |
| b) für Fremdnutzer ohne Einnahmen | 1 Stunde | 10,00 € |
| c) für ortsansässige gemeinnützige Vereine zur Durchführung von Veranstaltungen mit Einnahmen | 10 % der Einnahmen | |
| d) für ortsansässige gemeinnützige Vereine zur Durchführung von Veranstaltungen ohne Einnahmen | kostenlos | |

4.4. Nutzung von Fachräumen

durch Interessengruppen und vereinsähnlichen Gruppierungen mit gemeinnützigem Charakter (anfallende Materialkosten werden selbst getragen) 1 Stunde 2,50 €

4.5. Nutzung von Fach- und Proberäumen

über einen Zeitraum von mindestens einem Monat oder länger. Für gewerbliche Nutzung gilt der doppelte Preis je m² monatsweise 0,50 €

5. Entgelte für Computerausdrucke A4

- schwarz/weiß 0,10 €
- Farbe 0,50 €

Die Entgeltordnung tritt zum 1. Januar 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 16. April 2002 außer Kraft.

Senftenberg, 10. Dezember 2004

gez. Graßhoff (Siegel)
Bürgermeister

Beschluss 115/04

Die Stadtverordnetenversammlung Senftenberg beschließt die 1. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Senftenberg über die Erhebung von Gebühren für Umlagen des Unterhaltungsaufwandes fließender Gewässer II. Ordnung.

1. Änderungssatzung der Stadt Senftenberg über die Erhebung von Gebühren für Umlagen des Unterhaltungsaufwandes fließender Gewässer II. Ordnung

- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Senftenberg hat auf Grund der
- Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.03.2004 (GVBl. I S. 59)
 - Art. 3 des 1. Bbg. Funktionalreformgesetzes (FRG) vom 30.06.1994 (GVBl. S. 230)
 - §§ 28 und 29 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I, S. 3245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.01.2004 (BGBl. I, S. 2)
 - § 78 und 80 des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 13.07.1994 (GVBl. I, S. 302), zuletzt geändert Gesetz vom 17.12.2003 (GVBl. I, S. 294, 295)
 - §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29.06.2004 (GVBl. I, S. 272),
 - § 7 des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (GBGl. I, S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578)
- auf ihrer Sitzung am 08.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der § 4 Abs. 2 der Satzung der Stadt Senftenberg über die Erhebung von Gebühren für Umlagen des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer II. Ordnung in der Fassung vom 06.11.02 bekommt folgende Fassung: Die Gebühr beträgt: 10,00 €/ha/Jahr. Für land- und forstwirtschaftliche Flächen, die größer als 20 ha sind, kann die Stadt auf Antrag die Gebühr des übersteigenden Flächenanteils auf 7,50 €/ha/Jahr beschränken.

§ 2**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2005 in Kraft.
Senftenberg, 14. Dezember 2004

gez. Graßhoff (Siegel)
Bürgermeister

Beschluss 116/04

Die Stadtverordnetenversammlung Senftenberg ermächtigt den Bürgermeister zum Abschluss einer „Vereinbarung über eine Übergangsregelung zur Durchführung von notwendigen Aufgaben nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) in der bis zum 31.12.2004 gültigen Fassung“ zwischen dem Landkreis Oberspreewald Lausitz und der Stadt Senftenberg.

Beschluss 117/04

Die Stadtverordnetenversammlung Senftenberg beschließt die Aufhebung des Beschlusses 66/01 vom 11.07.2001 - Erschließung des B-Plan-Gebietes Nr. 23 - Hüttenstraße.

Beschluss 118/04

Die Stadtverordnetenversammlung Senftenberg beschließt die B.9-Richtlinie: Grundsätze zur Förderung kleinteiliger Maßnahmen für das Bund-Länder-Programm „Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf - die soziale Stadt“.

B. 9 Richtlinie

Grundsätze zur Förderung kleinteiliger Maßnahmen für das Bund-Länderprogramm „Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf - die soziale Stadt“

Die Stadt Senftenberg fördert gemäß Förderrichtlinie 99 zur Stadterneuerung sowie Ergänzungserlass für das Teilprogramm „Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf - die soziale Stadt“ kleinteilige Einzelvorhaben und Maßnahmen zur Verbesserung der Wohnumgebung, der sozialen, kulturellen, bildungs- und freizeitbezogenen Infrastruktur und des Stadtteillebens sowie zur Entwicklung der lokalen Wirtschaft im Stadtteil.

Fördergebiet

Der Geltungsbereich umfasst das festgelegte Fördergebiet „Westliche Innenstadt“ im Programm „Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf - die soziale Stadt“.

Geförderte Maßnahmen

Im Rahmen des Förderprogramms „Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf - die Soziale Stadt“ werden Maßnahmen zur Aufwertung, Neugestaltung und Begrünung des Wohnumfeldes und von Freiflächen auf öffentlichen oder privaten Grundstücken, die öffentlich zugänglich sind, gefördert. Dazu gehören beispielsweise:

- Begrünung von Vorgärten und Fassaden
- Neugestaltung von Hauseingangs- und Aufenthaltsbereichen
- Möblierung des Wohnumfeldes (Bänke, Fahrradständer etc.)
- Gestaltung von Kinderspiel- und Sportflächen
- Verbesserung von Stellplätzen und Müllstandorten
- Entsiegelungen und Beseitigung ortsbildstörender Pflanzungen und Anlagen

Darüber hinaus werden kleinteilige Maßnahmen zur Verbesserung der soziokulturellen und freizeitbezogenen Infrastruktur und des Stadtteillebens, zur Stärkung und Entwicklung der lokalen Wirtschaft, zur Förderung von Qualifizierung, Arbeit und Beschäftigung oder zur Initiierung nachbarschaftlicher Netze und Unterstützung benachteiligter Gruppen gefördert. Dazu gehören beispielsweise:

- Bürger-, Quartiers- und Straßenfeste
- Kultur- und Sportveranstaltungen
- Kleinkunst (z. B. Schülerbands, Laientheater, Sommerworkshops)
- Kleinere Aktivitäten der Öffentlichkeitsarbeit von Vereinen und Bürgerinitiativen (Plakate, Handzettel, Raum- oder Technikmiete)
- Umnutzung leerstehender Wohnungen o.ä. Räumlichkeiten zu Nachbarschafts- oder Vereinstreffs
- Bau, Anschaffung oder Herrichtung von Treffmöglichkeiten für Kinder und Jugendlichen im Außenbereich (Bauwagen, Container o. ä.)

- Qualifizierungsmaßnahmen oder Existenzgründungsseminare
- Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit, aber auch generationsübergreifende Projekte (z. B. Kids bringen Senioren ins Netz, Exkursionen, Ferienaktionen, Wettbewerbe von Mietergemeinschaften)

Die geförderten Maßnahmen müssen den Anforderungen des integrierten Handlungskonzeptes und der jeweils örtlichen Verbindlichkeiten (z. B. Sanierungsziele, Gestaltungssatzung, Bebauungspläne) entsprechen.

Antragsteller

Antragsteller können sein:

- eine von einer Bewohnergemeinschaft dazu bestimmte Person
- Eigentümer, Verfügungsberechtigte
- Vereine, Bürgerinitiativen
- Kinder- und Schülergruppen, Jugendklubs

Juristische Personen des öffentlichen Rechts, wie zum Beispiel öffentliche Kultur- und Sozialeinrichtungen sind nicht antragsberechtigt.

Fördersatz

Folgende Fördersätze werden für kleinteilige Maßnahmen unterschieden:

- Der Fördersatz für private Eigentümer und gewerbliche Anträge beträgt 40% des Maßnahmenumfangs, höchstens jedoch 7.670 Euro.
- Der Fördersatz für Bewohnerselbsthilfe, gemeinnützige Träger u. ä. beträgt 100% des Maßnahmenumfangs, höchstens jedoch 7.670 Euro.

Förderverfahren und weitere Regelungen

Bei der Antragstellung werden zwei Verfahren unterschieden:

1. **Umfassendes Antragsverfahren:** Für Förderbeträge über 250 Euro und mit Zweckbestimmungen (Baumaßnahmen, Anschaffungskosten) sind schriftlich in der Regel mit drei Kostangeboten, kurzer Maßnahmebeschreibung sowie bei baulichen Maßnahmen mit Eigentumsnachweis bzw. Zustimmungserklärung des Eigentümers im Bürgerbüro zu beantragen. Die dafür nötigen Antragsformulare sind bei der Stadt Senftenberg im Bauverwaltungsamt sowie im Bürgerbüro erhältlich.
2. **Vereinfachtes Antragsverfahren:** Darüber hinaus können kleinere und schnell umzusetzende Maßnahmen bis zu 250 Euro über ein vereinfachtes Antrags- und Zahlungsverfahren gefördert werden. Die Maßnahmen werden durch formlosen Antrag beim Stadtteilmanager im Bürgerbüro angemeldet.

Die Bewilligung erfolgt durch das Bauverwaltungsamt der Stadt Senftenberg und wird nach Prüfung des Antrages durch die Stadtverwaltung erteilt.

Beim umfassenden Antragsverfahren schließt die Stadt Senftenberg mit dem Antragsteller eine Vereinbarung ab.

Beim vereinfachten Antragsverfahren erfolgt nach schriftlicher Antragsbestätigung die Auszahlung gegen Originalbeleg.

Auf eine Bewilligung der Anträge besteht kein Rechtsanspruch. Sie erfolgt nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Mit der Durchführung der kleinteiligen Maßnahmen darf erst nach Erhalt des schriftlichen Bewilligungsbescheides begonnen werden.

Senftenberg, 14. Dezember 2004

gez. Graßhoff (Siegel)
Bürgermeister

Beschluss 119/04

- Die Stadtverordnetenversammlung Senftenberg beschließt die
- Abberufung von Frau Iona Nicklich als sachkundige Einwohnerin im Ausschuss für Bau, Wirtschaft und Umwelt und die
 - Berufung von Herrn René Markgraf als sachkundigen Einwohner im Ausschuss für Bau, Wirtschaft und Umwelt.

Beschluss 120/04

- Die Stadtverordnetenversammlung Senftenberg beschließt die
- Berufung von Falk Peschel in den Ausschuss für Jugend, Bildung, Kultur und Soziales und die
 - Berufung von Falk Peschel als stellvertretendes Mitglied für Herrn Faust in den Ausschuss für Bau, Wirtschaft und Umwelt.

Beschluss 121/04

Die Stadtverordnetenversammlung Senftenberg beschließt, für Herrn Rainer Vogel, Vertreter der SVV in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Erholungsgebiet Senftenberger See“, Herrn Falk Peschel als dessen Stellvertreter zu bestellen.

Beschluss 122/04

Die Stadtverordnetenversammlung Senftenberg beschließt als Vertreter der PDS-Fraktion Herrn Falk Peschel in die Gesellschafterversammlung der Medizinischen Einrichtungsgesellschaft mbH zu bestellen.

Nichtöffentlicher Teil**Beschluss 123/04**

Die Stadtverordnetenversammlung Senftenberg beschließt die Änderung des Betreibervertrages zum Sportplatz Briesker Straße.

Beschluss 124/04

Die Stadtverordnetenversammlung Senftenberg beschließt die unbefristete Niederschlagung einer Forderung aus Gewerbesteuern.

Beschluss 125/04

Die Stadtverordnetenversammlung Senftenberg bevollmächtigt den Bürgermeister der Stadt Senftenberg Ablösung und Umschuldung von Krediten vorzunehmen.

Beschlüsse der 7. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Senftenberg vom 27. Oktober 2004

Öffentlicher Teil**Beschluss 093/04**

Die Stadtverordnetenversammlung Senftenberg beschließt die Satzung der Stadt Senftenberg über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung).

Hinweis:

Die Genehmigung entsprechend § 81 Bbg BO wurde durch den Landrat des Landkreises als allgemeine untere Landesbehörde, Untere Bauaufsichtsbehörde, mit Schreiben vom 30.11.2004 erteilt.

Satzung der Stadt Senftenberg über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung)

Auf Grund des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2004 (GVBl. I S. 59), in Verbindung mit § 81 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 Nr. 2 und 3 der Brandenburgischen Bauordnung vom 16. Juli 2003 (GVBl. I S. 210), geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2003 (GVBl. I S. 273), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Senftenberg folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt im gesamten Stadtgebiet.
- (2) Die Satzung gilt für die Errichtung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen sowie anderen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist.

§ 2 Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze

- (1) Bei der Errichtung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, müssen die notwendigen Stellplätze gemäß der Richtzahlen für den Stellplatzbedarf nach Anlage 1 dieser Satzung hergestellt werden.

- (2) Bei Nutzungsarten, die in den Richtzahlen für den Stellplatzbedarf nach Anlage 1 nicht genannt, jedoch mit einer genannten Nutzungsart vergleichbar sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinnvoller Berücksichtigung der Richtzahlen für Nutzungsarten mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.
- (3) Bei baulichen Anlagen mit regelmäßigem An- und Auslieferungsverkehr kann zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen verlangt werden.
- (4) Bei baulichen Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr mit Autobussen oder Motorrädern zu erwarten ist, kann zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Autobusse oder Motorräder verlangt werden.
- (5) Die Absätze 1 und 4 gelten entsprechend bei der Errichtung oder Nutzungsänderung anderer Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist.
- (6) Ergibt sich bei der Ermittlung der notwendigen Stellplatzanzahl nach Anlage 1 eine mögliche Komma-Stelle, ist immer auf die nächste volle Zahl aufzurunden.

§ 3 Ermittlung des Stellplatzbedarfs bei der Errichtung baulicher Anlagen

- (1) Soweit der Stellplatzbedarf nach der Fläche zu bemessen ist, sind die Flächen nach DIN 277-1 : 1987-06 zu ermitteln.
- (2) Bei baulichen Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung ist der Bedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln. Erfolgen unterschiedliche Nutzungen zu verschiedenen Tageszeiten, so ist eine zeitlich gestaffelte Mehrfachnutzung der Stellplätze zulässig.

Eine Mehrfachnutzung darf sich zeitlich nicht überschneiden; bei Mehrfachnutzung ist die Nutzungsart mit dem größten Stellplatzbedarf maßgebend.

§ 4

Ermittlung des Stellplatzbedarfs bei der Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen

- (1) Bei einer Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen Anlage ist der Stellplatzbedarf neu zu ermitteln.
- (2) Der Bestand an vorhandenen oder durch Stellplatzablösevertrag abgelösten notwendigen Stellplätzen wird angerechnet.
- (3) Ist der Bestandsschutz für eine bauliche Anlage von der Änderung oder Nutzungsänderung der baulichen Anlage erloschen, erfolgt die Ermittlung des Stellplatzbedarfs nach § 3. Dies gilt entsprechend, wenn es sich um eine früher bergbaulich genutzte bauliche Anlage handelt, die mit Aufgabe der Bergaufsicht erstmals unter die gemeindliche Planungshoheit und den Anwendungsbereich der Brandenburgischen Bauordnung gefallen ist.

§ 5

Zulassung einer Abweichung von den Richtzahlen; Minderung des Stellplatzbedarfs

- (1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze kann erhöht oder verringert werden, wenn die örtlichen Verhältnisse oder die besondere Art oder Nutzung der baulichen Anlagen dies erfordern oder zulassen.
- (2) Eine Minderung des Stellplatzbedarfs ist nicht zulässig, wenn notwendige Stellplätze ganz oder teilweise nach § 43 Abs. 3 der Brandenburgischen Bauordnung abgelöst werden.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Senftenberg, 08.12.2004

gez. Graßhoff
Bürgermeister

ANLAGE**Richtzahlen für den Stellplatzbedarf**

| Nr. | Nutzungsarten Zahl der Stellplätze |
|----------|--|
| 1 | Wohngebäude |
| 1.1 | Einfamilien-/Mehrfamilienhäuser <i>1 je Wohnung bis 100 m² Nutzfläche</i> <i>2 je Wohnung über 100 m² Nutzfläche</i> |
| 1.2 | Altenwohnungen <i>1 je 5 Wohnungen</i> |
| 1.3 | Wochenend- und Ferienhäuser <i>1 je Wohnung</i> |
| 1.4 | Kinder- und Jugendwohnheime <i>1 je 15 Betten, jedoch mindestens 3</i> |
| 1.5 | Altenwohnheime, Altenheime <i>1 je 10 Betten, jedoch mindestens 3</i> |
| 1.6 | sonstige Wohnheime <i>1 je 5 Betten, jedoch mindestens 3</i> |
| 2 | Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen |
| 2.1 | Büro-/Verwaltungsräume allgemein <i>1 je 40 m² Nutzfläche</i> |
| 2.2 | Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs-, Beratungsräume, Kanzleien oder Praxen) <i>1 je 30 m² Nutzfläche, jedoch mindestens 4</i> |
| 3 | Verkaufsstätten |
| 3.1 | Läden, Geschäftshäuser <i>1 je 40 m² Nutzfläche</i> |

- 3.2 Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe, sonstige großflächige Handelsbetriebe gem. § 11 Abs. 3 BauNVO
1 je 20 m² Brutto-Gesamtläche

4 Versammlungsstätten (außer Sportstätten und Gaststätten) und Kirchen

- 4.1 Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (wie Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen, Kongresszentren, Multiplexkinos)
1 je 5 Besucherplätze
- 4.2 sonstige Versammlungsstätten (wie Filmtheater, Vortragssäle)
1 je 8 Besucherplätze
- 4.3 Kirchen
1 je 30 Besucherplätze

5 Sportstätten

- 5.1 Sportplätze, Trainingsplätze
1 je 300 m² Sportfläche
- 5.2 Freibäder und Freiluftbäder
1 je 300 m² Grundstücksfläche
- 5.3 Spiel- und Sporthallen
1 je 100 m² Hallenfläche
- 5.4 Hallenbäder
1 je 50 m² Hallenfläche
- 5.5 Tennisplätze
2 je Spielfeld
- 5.6 Sportstätten nach 5.1 bis 5.5 mit Besucherplätzen
1 je 15 Besucherplätze zusätzlich zu 5.1 bis 5.5
- 5.7 Tribünenanlagen in Sportstätten
1 je 10 Tribünenplätze zusätzlich zu 5.1 bis 5.5
- 5.8 Minigolfplätze
6 je Minigolfanlage
- 5.9 Kegel-, Bowlingbahnen
4 je Bahn
- 5.10 Bootshäuser und Bootslichegeplätze
1 je Bootslichegeplatz oder Boot
- 5.11 Golfplätze
5 je Loch

6 Gaststätten und Beherbergungsbetriebe

- 6.1 Gaststätten, Vereinsheime, Clubhäuser o. a.
1 je 10 m² Gastraumfläche
- 6.2 Diskotheken
1 Je 6 m² Nutzfläche
- 6.3 Beherbergungsbetriebe wie Hotels, Pensionen, Kurheime
1 je 3 Betten
- 6.4 Jugendherbergen
1 je 10 Betten

7 Krankenanstalten

- 7.1 Krankenhäuser von überörtlicher Bedeutung, Privatkliniken, Universitätskliniken
1 je 3 Betten, jedoch mindestens 5
- 7.2 Krankenhäuser von örtlicher Bedeutung
1 je 6 Betten
- 7.3 Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke
1 je 5 Betten, jedoch mindestens 5
- 7.4 Altenpflegeheime
1 je 10 Betten, jedoch mindestens 5

8 Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung

- 8.1 Allgemeinbildende Schulen, außer Gymnasium
1 je Klasse
- 8.2 Gymnasium
3 je Klasse
- 8.3 Berufsschulen, Berufsfachschulen
5 je Klasse
- 8.4 Fachschulen, Hochschulen
1 je 5 Schüler, Studenten

- 8.5 Kindergärten, Kindertagesstätten u. dgl.
1 je Gruppenraum
- 8.6 Jugendfreizeiteinrichtung u. dgl.
1 je 40 m² Nutzfläche
- 9 Gewerbliche Anlagen**
- 9.1 Handwerks- und Industriebetriebe
1 je 60 m² Nutzfläche
- 9.2 Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze
1 je 100 m² Nutzfläche
- 9.3 Kraftfahrzeugwerkstätten
6 je Wartungs- oder Reparaturstand
- 9.4 Tankstellen mit Pflegeplätzen
3 je Pflegeplatz
- 9.5 automatische Kraftfahrzeugwaschanlage
3 je Waschanlage
- 9.6 Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung
3 je Waschplatz
- 9.7 automatische Kraftfahrzeugwaschstraße
3 je Waschplatz, zusätzlich ein Stauraum für mindestens 5 Kraftfahrzeuge
- 10 Verschiedenes**
- 10.1 Kleingartenanlagen
1 je 3 Kleingärten
- 10.2 Spiel- und Automatenhallen
1 je 10 m² Nutzfläche
- 10.3 unter Nr. 2.1 bis Nr. 9.7 nicht genannte Nutzungen
1 je 30 m² Nutzfläche

15.06.1999 (GVBl. I S. 231), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2004 (GVBl. I S. 272) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Senftenberg am 27. Oktober 2004 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Der § 6 Abs. 6 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 30.10.2002, zuletzt geändert am 10.12.2003, bekommt folgende Fassung:

„Die jährliche Benutzungsgebühr je Meter der nach Abs. 1 bis 5 festgestellten Länge der Grundstücksgrenze beträgt:

| | |
|---|--------------------|
| | <i>Euro/Jahr/m</i> |
| - für die Reinigung der Fahrbahn 14-tägig je Meter Grundstücksseite (Buchstabe A lt. Straßenverzeichnis) | 0,38 |
| - für die Winterwartung der Fahrbahn je Meter Grundstücksseite (Buchstabe B lt. Straßenverzeichnis) | 0,45 |
| - für die 14-tägige Reinigung und Winterwartung der Rad- und Gehwege je Meter Grundstücksseite (Buchstabe C lt. Straßenverzeichnis) | 0,82 |

§ 2

Das Straßenverzeichnis zur Satzung vom 30.10.2002 zuletzt geändert am 10.12.2003 bekommt folgende Fassung: **siehe Anlage 1**

§ 3

Die Satzung tritt zum 01.01.2005 in Kraft.

Senftenberg, 14. Dezember 2004

gez. Graßhoff (Siegel)
Bürgermeister

**ANLAGE 1
Straßenverzeichnis**

- X** Reinigungspflicht der Fahrbahn, des Rad- und Gehwegs sowie Winterwartung liegt beim Eigentümer (Anlieger)
- A** Reinigungspflicht der Fahrbahn liegt bei der Stadt
- B** Winterwartung Fahrbahn liegt bei der Stadt
- C** Reinigung und Winterwartung Rad- und Gehweg liegt bei der Stadt

(siehe auch § 2 der Satzung)

Reinigungszyklus: 14-tägig
Winterwartung: entsprechend Witterung und Notwendigkeit

SENFTENBERG

| | <i>Straße</i> | <i>Zuord- nung</i> | <i>Kehr- und von</i> | <i>Winterdienst bis</i> |
|---|------------------------|------------------------|--------------------------|-----------------------------|
| A | Ackerstraße | X | | |
| | Adam-Scharrer-Str. | A,B | | |
| | Adolf-Hennecke-Str. | A,B | | |
| | Adolfstraße | X | | |
| | Ahlbeckerstraße | A,B | | |
| | Albert-Schweitzer-Str. | A,B | | |
| | Albertinenstraße | X | | |
| | Am Eisenwerk | X | | |
| | Am Elsterdeich | X | | |
| | Am Hotel | A,B | | |
| | Am Neumarkt | A,B | Schulstraße | Ritterstraße |
| | Am Neumarkt | X | Schloßpark-Center | Wehrstraße |
| | Am Pionierhaus | B | | |
| | Am Salzgraben | X | | |

**Erneute Bekanntmachung
des Beschlusses 94/04**

Im Amtsblatt Nr. 9 vom 08.11.2004, Jahrgang 7, wurde das Straßenverzeichnis zur 2. Änderungssatzung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung fehlerhaft abgedruckt. Es fehlte das Straßenverzeichnis des Ortsteiles Brieske und das dazugehörige Gebiet „Industriepark Marga“.

Des weiteren erfolgt eine redaktionelle Änderung der Präambel auf der Grundlage der rechtlichen Stellungnahme des Landrates des Landkreises Oberspreewald-Lausitz als allgemeine untere Landesbehörde vom 06.12.2004. Daher wird der Beschluss zur 2. Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung erneut bekannt gemacht.

Beschluss 94/04

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 2. Änderung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Senftenberg und den Ortsteilen Sedlitz, Hosena, Peickwitz, Niemtsch, Großkoschen und Brieske.

**2. Änderung zur Satzung
über die Straßenreinigung und die Erhebung von
Straßenreinigungsgebühren
der Stadt Senftenberg und die Ortsteile Sedlitz, Hosena,
Peickwitz, Niemtsch, Großkoschen und Brieske
- Straßenreinigungs- und Gebührensatzung -**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 35 Abs. 2 Ziffer 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2004 (GVBl. I S. 59), des Brandenburgischen Straßengesetzes (Bbg StrG) § 49 a vom 10.06.1999 (GVBl. I, S 211), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2004 (GVBl. I S. 186), und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) §§ 1, 2, 4 und 6 vom

| <i>Straße</i> | <i>Zuord-</i> | <i>Kehr- und Winterdienst</i> | <i>von</i> | <i>bis</i> | <i>Straße</i> | <i>Zuord-</i> | <i>Kehr- und Winterdienst</i> | <i>von</i> | <i>bis</i> |
|------------------------------------|---------------|-------------------------------|----------------------|------------|----------------------------|---------------|---|------------|---|
| | <i>nung</i> | <i>von</i> | | | | <i>nung</i> | <i>von</i> | | |
| Am See | B | | | | Grünstraße | A,B,C | C - nur Südseite | | |
| Am Sportplatz | X | | | | Güterbahnhofstraße | A,B | Bahnhofstr. | | Brücke/Anschluss B 169 |
| Amselweg | X | | | | H Hanseatenstraße | A,B | | | |
| An der Ingenieurschule | B | | | | Hauensteinstraße | X | | | |
| An der Sporthalle | X | | | | Häuerstraße | A,B | | | |
| Antonienstraße | X | | | | Heinrichstraße | X | | | |
| Asternweg | X | | | | Herderstraße | X | | | |
| August-Bebel-Straße | A,B | | | | Herrmannplatz | X | | | |
| B Baderstraße | X | | | | Hörlitzer Straße | A,B | | | |
| Badstraße | B | Steindamm | Querstraße | | Hoynstraße | X | | | |
| | | Badstraße | Elsterstraße | | Hüttenstraße | X | | | |
| Bahnhofstraße | A,B | Markt | Spremberger Str. | | J Jahnstraße | X | | | |
| Bahnhofstraße | C | Steindamm | Spremberger Str. | | J.-Gottschalk-Straße | B | Steindamm | | zur Gartensparte |
| Bahnmeistergasse | X | | | | Johannes-R.-Becher-Str. | A,B | | | |
| Bäregasse | X | | | | Jüttendorfer Straße | X | | | |
| Benediktenstraße | X | | | | K Karl-Ziehm-Straße | X | | | |
| Bergbaustraße | A,B | | | | Karlstraße | X | | | |
| Bergwerkstraße | A,B | | | | Kerneckestraße | X | | | |
| B.-Kellermann-Str. | A,B | | | | Kirchplatz | B | Steindamm | | Markt |
| Bertold-Brecht-Straße | A,B | | | | Kirchstraße | X | | | |
| Blankenbergstraße | B | | | | Kleinkoschener Straße | A,B | Buchwalder Str. | | B 96 |
| Blumenstraße | X | | | | Kleinkoschener Straße | X | B 96 | | Schwarze Elster |
| Brauhausstraße | X | | | | Klettwitzer Straße | A | Str. d. Bergmanns | | Schwarzer Weg |
| Briesker Straße | A,B,C | | | | Klettwitzer Straße | B | Str. d. Bergmanns | | Ortsdurchfahrtsstein |
| Buchwalder Straße | A | Am Salzgraben | Kreisverkehr | | Kochstraße | X | | | |
| Buchwalder Straße | B | Am Salzgraben | B 96 | | Kormoranstraße | A,B | | | |
| Burglehnstraße | X | | | | Kranichstraße | A,B | | | |
| Busbahnhof | A,B,C | | | | Krankenhausstraße | A,B | | | |
| C Calauer Straße | A,B | Spremberger Str. | Ackerstraße | | Krankenhausstraße | C | Eisenbahnstr./ nur Südseite | | Lindenstraße |
| Charlottenstraße | A,B | | | | | | | | |
| Cottbuser Straße | A | Bahnhofstraße | Roßkaupe | | Kreuzstraße | A,B | | | |
| Cottbuser Straße | B | Bahnhofstraße | Ortsdurchfahrtsstein | | Kurze Straße | X | | | |
| D Dahlienweg | X | | | | L Laugkstraße | A,B | | | |
| Damaschkestraße | X | | | | Lerchenweg | X | | | |
| D.-Erxleben-Straße | A,B | | | | Lessingstraße | X | | | |
| Dr.-Otto-Rindt-Straße | B | ohne Stichstraßen | | | Lindenstraße | A,B | | | |
| Dr.-R.-Lehmann-Straße | B | ohne Stichstraßen | | | Louis-Fürnberg-Straße | A | | | |
| Drosselweg | X | | | | Louis-Fürnberg-Straße | B | ohne Sackgasse | | (Richtung Straßendamm W.-Pieck-Straße) |
| Dubinaweg | A,B | | | | M Markt | A,B | | | |
| E (kleine) E.-Thälmann-Str. | B | August-Bebel-Str. | Am Hotel | | Marthastraße | X | | | |
| Eigenheimweg | X | | | | Meilenweg | X | | | |
| Eisenbahnstraße | A,B | Krankenhausstr. | R.-Harbig-Straße | | Meisenweg | X | | | |
| Elsestraße | X | | | | Mittelstraße | A,B | | | |
| Elsterstraße | B | Steindamm | Badstraße | | Möwenstraße | B | | | |
| Erich-Weinert-Straße | A,B | | | | Mutzkstraße | X | | | |
| Ernst-Thälmann-Straße | A,B | | | | N Nachtigallenweg | X | | | |
| F F.-C.-Weiskopf-Straße | A,B | | | | Nelkenweg | X | | | |
| Felix-Spiro-Straße | B | | | | Niemtscher Weg | A,B | | | |
| Fichtestraße | X | | | | O Ostpromenade | B | Grünstraße | | Gartensparte |
| Finkenweg | X | | | | Otto-Nuschke-Straße | A,B,C | | | |
| Fischreiherrstraße | A,B | | | | P Parzellenstraße | X | | | |
| Fliederweg | X | | | | Paul-Rilla-Straße | B | | | |
| Freiseplatz | X | | | | Paulinenstraße | X | | | |
| Freisestraße | X | | | | Polenzweg | B | Einfahrt Hanseatenstr. | | Rostocker Straße |
| Friedenstraße | B | August-Bebel-Str. | Radojewskistr. | | Polenzweg | X | Rostocker Straße | | Hoynstraße |
| Friedrich-Wolf-Straße | A,B | | | | Prof.-Billroth-Straße | X | | | |
| Fußgängerzone „Am See“ | C | Seeadlerstraße | Fischreiherrstr. | | Prof.-Virchow-Straße | X | | | |
| G Gartenweg | X | | | | Puschkinstraße | A,B | | | |
| G.-Hauptmann-Straße | A,B | | | | R Rad- und Gehwege | C | Neumarkt | | Kreuzstraße |
| Geschw.-Scholl-Straße | A,B | ohne Stichstraßen | | | Rad- und Gehwege | C | Bergbaustraße | | Steindamm |
| Gewerbegebiet Grubenstr. | A,B | Briesker Straße | Heizkraftwerk | | Rad- und Gehwege | C (Park) | Schloßstraße | | Schwarze Elster |
| Gewerbegebiet Grünstr. | A,B | | | | Rad- und Gehwege | C | Schwarzer Weg | | Str. d. Bergmanns |
| Gewerbegebiet Laugkfeld | A,B | | | | Rad- und Gehwege | C | rechtsseitiger Elsterdamm mit Brücken | | |
| Glück-Auf-Straße | A,B | | | | | | | | |
| Goethestraße | X | | | | Rad- und Gehwege | | | | |
| Greifswalder Straße | A,B | | | | Ernst-Thälmann-Straße | C | August-Bebel-Str. | | Kreuzstraße |
| Grenzstraße | A,B | Calauer Straße | Sporthalle | | Radojewskistraße | A,B | | | |
| Großenhainer Straße | A,B | ohne Stichstraßen | Haus Nr. 21 - 27 | | Rathausstraße | X | | | |
| Grubenstraße | A,B | siehe Gewerbegebiet | Grubenstraße | | | | | | |

| <i>Straße</i> | <i>Zuordnung</i> | <i>Kehr- und Winterdienst von</i> | <i>bis</i> |
|------------------------|------------------|---|-------------------|
| Rathenaustraße | A,B | | |
| Reyersbachstraße | A,B | | |
| Ringstraße | A,B,C | siehe Westpromenade | |
| Ritterstraße | X | | |
| Robert-Harnau-Straße | A,B | | |
| Rosenstraße | A,B | | |
| Roßkaupe | A,B | | |
| Rostocker Straße | A,B,C | | |
| Rostocker Straße | X | <u>Anliegerstraße 1</u> Haus-Nr. 9 - 25, westlich der Rostocker Straße | |
| | | <u>Anliegerstraße 2</u> Haus-Nr. 10 - 30, östlich der Rostocker Straße | |
| R.-Breitscheid-Straße | A,B | | |
| Rudolf-Harbig-Straße | A,B | | |
| S Salzmarktstraße | X | | |
| Schillerstraße | A,B | R.-Harbig-Str. | Windmühlenweg |
| Schillerstraße | X | Windmühlenweg | Goethestraße |
| Schloßstraße | A,B | Markt | Steindamm |
| Schloßstraße | X | Steindamm | Festungsanlage |
| Schmiedegasse | X | | |
| Schmiedestraße | A,B | Ritterstraße | Markt |
| Schulstraße | A,B | | |
| Schwarzer Weg zur WBS | A,B | | |
| Seeadlerstraße | A | | |
| Seeadlerstraße | B | mit Innenhof Versorgungskomplex | |
| Spremberger Straße | A,B | Calauer Straße | Ziegeleistraße |
| Steigerstraße | A,B | | |
| Steindamm | A,B | | |
| Steindamm | C | Ritterstraße | Hausnummer 79 |
| Sternstraße | X | | |
| Stralsunder Straße | A,B | | |
| Straße der Energie | A,B | | |
| Straße der Jugend | A,B | | |
| Straße des Bergmanns | A,B | | |
| Straße des Sports | X | | |
| Straße zum Erlebnisbad | A,B,C | | |
| T Taubenstraße | X | | |
| Tennigstraße | X | | |
| Töpferstraße | X | | |
| Tulpenweg | X | | |
| Turnstraße | X | | |
| U Ückeritzer Straße | B | | |
| Usedomer Straße | A,B | | |
| V Veilchenweg | X | | |
| W Wehrstraße | A,B | | |
| Westpromenade | A,B,C | | |
| Wilhelm-Külz-Straße | A,B | | |
| Wilhelm-Pieck-Straße | A,B,C | | |
| Windmühlenweg | B | Eisenbahnstr. | Großenhainer Str. |
| Windmühlenweg | X | Großenhainer Str. | Bahnlinie |
| Wirtschaftsweg | A,B | W.-Pieck-Straße | J.-R.-Becher-Str. |
| Wolschinkastraße | B | | |
| Z Zeisigweg | X | | |
| Ziegeleistraße | X | | |

ORTSTEIL SEDLITZ

| <i>Straße</i> | <i>Zuordnung</i> | <i>Kehr- und Winterdienst von</i> | <i>bis</i> |
|--------------------------|------------------|-----------------------------------|---------------|
| A Am Friedhof | B | | |
| B B 169 - Ortsdurchfahrt | A | Weststraße | Bahnhofstraße |
| | B | zwischen Ortsdurchfahrtsteinen | |
| Bahnhofstraße | B | | |
| C Cottbuser Straße | B | | |
| E Eigenheimweg | B | Mühlenstraße | Am Friedhof |
| H Hauptstraße | B | | |

| <i>Straße</i> | <i>Zuordnung</i> | <i>Kehr- und Winterdienst von</i> | <i>bis</i> |
|----------------------|------------------|-----------------------------------|------------|
| M Mittelstraße | B | | |
| Mühlenstraße | B | | |
| R Raunoer Straße | B | | |
| S Schillerstraße | B | | |
| Schulstraße | B | | |
| Senftenberger Straße | B | | |
| Spremberger Straße | B | | |
| Straße der Jugend | B | | |
| W Weststraße | B | | |

ORTSTEIL HOSENA

| <i>Straße</i> | <i>Zuordnung</i> | <i>Kehr- und Winterdienst von</i> | <i>bis</i> |
|--------------------------|------------------|-----------------------------------|----------------------|
| A Ackerstraße | B | | |
| Am Strand | B | | |
| August-Bebel-Straße | B | | |
| B Bahnhofsteg | X | | |
| Bahnhofstraße | B | | |
| Breite Straße | B | | |
| E Eigenheimstraße | B | | |
| Eisenbahnstraße | B | | |
| F Feldstraße | B | Tornoer Straße | R.-Luxemburg-Str. |
| Friedensstraße L 58 | B | Schwarzbacher Str. | Karl-Marx-Str. |
| G Gartenstraße | B | | |
| Goethestraße | B | | |
| Grenzweg | B | | |
| Grüner Weg | B | R.-Luxemburg-Str. | Nordstraße |
| Güterbahnhofstraße | B | | |
| H Heideweg | B | | |
| Hüttenstraße | B | | |
| J Johannisthaler Straße | B | | |
| K Karl-Marx-Straße | B | | |
| Koboldmühle | B | siehe Mühlenstraße | |
| Kurze Gasse | B | | |
| L Lange Straße | B | | |
| Lerchenweg | B | | |
| M Mittelstraße | B | | |
| Mühlenstraße | B | | |
| N Niemtscher Straße | B | | |
| Nordstraße | B | | |
| O Oststraße | B | | |
| P Parkstraße | B | | |
| Parzellenstraße | B | | |
| Platz der Jugend | B | siehe Friedensstraße (75 m) | |
| R Ringstraße | B | | |
| R.-Luxemburg-Str. L 58 | B | Karl-Marx-Str. | Ortsdurchfahrtsstein |
| S Sandstraße | B | | |
| Schwarzbacher Str. L 581 | B | Friedensstraße | Ortsdurchfahrtsstein |
| Senftenberger Straße | B | Karl-Marx-Str. | Schienenweg |
| Siedlerweg | B | | |
| T Tornoer Straße | B | | |
| Turnplatzweg | B | | |
| W Waldstraße | B | | |
| Weg der Einheit | B | | |
| Wiesenstraße | B | | |
| Wiesenweg | B | | |

ORTSTEIL PEICKWITZ

| <i>Straße</i> | <i>Zuordnung</i> | <i>Kehr- und Winterdienst von</i> | <i>bis</i> |
|----------------------|------------------|-----------------------------------|-------------------|
| A Ausbau | X | | |
| Ahornweg | B | | |
| F Feldstraße | B | | |
| G Gartenstraße | B | | |
| H Haselweg | B | | |
| Hauptstraße | B | Senftenberger Str. | Weg zum Forsthaus |
| Hauptstraße - K 6602 | B | Senftenberger Str. | Ortstafel |

| <i>Straße</i> | <i>Zuordnung</i> | <i>Kehr- und Winterdienst von</i> | <i>bis</i> |
|-------------------------------|------------------|-----------------------------------|------------|
| K Koschener Weg | B | Gartenstraße | Brücke |
| S Senftenberger Straße | B | Dorfangerbereich | |
| Senftenberger Str. - K 6602 | B | Hauptstraße | Ortstafel |
| Siedlerweg | B | | |

ORTSTEIL NIEMTSCH

| <i>Straße</i> | <i>Zuordnung</i> | <i>Kehr- und Winterdienst von</i> | <i>bis</i> |
|------------------------------------|------------------|--|--------------------------------|
| A Am Seeauslauf | X | | |
| D Dorfstraße | B | Peickwitzer Str. | Wendeschleife |
| Dorfstraße | B | Senftenberger Str. | Seestraße/ Niemtscher Mühle |
| Dorfstraße | B | Senftenberger Str. über Dorfanger einschl. Nebenstr. | Wendehammer |
| Dorfstraße - K 6602 | B | Senftenberger Str. | Peickwitzer Str. |
| P Peickwitzer Str. - K 6602 | B | Ortstafel | Dorfstraße |
| S Seestraße | B | ohne Stichstr.; | Dorfstraße |
| Senftenberger St. - K 6602 | B | Senftenberger Str. Dorfstraße | Ortstafel |

ORTSTEIL GROSSKOSCHEN

| <i>Straße</i> | <i>Zuordnung</i> | <i>Kehr- und Winterdienst von</i> | <i>bis</i> |
|--------------------------|------------------|-----------------------------------|-------------|
| A Am Mühlgraben | B | B 96 | Dorfplatz |
| Am Sportplatz | B | | |
| B Bergstraße | B | | |
| D Dorfplatz | B | | |
| Dresdener Straße | B | | |
| G Gartenstraße | B | | |
| H Heideweg | B | | |
| L Lautauer Straße | B | | |
| N Niemtscher Weg | B | | |
| S Schulstraße | B | | |
| Senftenberger Straße | B | einschl. Weg zur Sporthalle | |
| Siedlung | X | | |
| W Waldweg | B | | |
| Z Zur Südsee | B | Bergstraße | Kreisel ESS |

GEMEINDETEIL KLEINKOSCHEN

| <i>Straße</i> | <i>Zuordnung</i> | <i>Kehr- und Winterdienst von</i> | <i>bis</i> |
|----------------------------|------------------|-----------------------------------|------------|
| A Am Elsterbogen | B | | |
| Am Wettiggraben | B | | |
| An den Nordwiesen | B | ohne Sackgasse | |
| B Buchwalder Straße | B | | |
| D Dorfstraße | B | | |
| K Kreuzweg | B | | |
| S Sandweg | B | | |
| R Ringstraße | B | | |
| W Wiesenweg | B | | |

ORTSTEIL BRIESKE

| <i>Straße</i> | <i>Zuordnung</i> | <i>Kehr- und Winterdienst von</i> | <i>bis</i> |
|-------------------------------|------------------|-----------------------------------|----------------------|
| A Ahornstraße | B | | |
| Ausbau | X | | |
| B Brieske Dorf - B 169 | B | Brücke LMBV | Ortsdurchfahrtsstein |
| Brieske Dorf - K 6604 | B | B 169 | Ortstafel |
| Brieske Dorf - Dorfstr. | B | B 169 | Kreisstr. K 6604 |
| Briesker Straße | A, B, C | Ortseingang Senftenberg | Brücke LMBV |

| <i>Straße</i> | <i>Zuordnung</i> | <i>Kehr- und Winterdienst von</i> | <i>bis</i> |
|-----------------------------|------------------|-----------------------------------|-------------------|
| E Elsterdamm | B | | |
| Elsterstraße | A, B | | |
| Ernst-Thälmann-Straße | A, B | | |
| F Fabrikstraße | B | | |
| Franz-Mehring-Straße | A, B | | |
| G Gartenstraße | B | | |
| H Helmut-Just-Straße | B | | |
| I Im Alten Stadion | B | | |
| K Kirchstraße | A, B | | |
| Kurze Straße | B | | |
| L Lindenstraße | A, B | | |
| M Margaretengraben | B | Lindenstraße | Straße der Jugend |
| N Nordstraße | A, B | | |
| P Parkstraße | A, B | Briesker Straße | Nordstraße |
| Philipp-Müller-Straße | B | | |
| Platz des Friedens | B | | |
| R Rathenauplatz | X | | |
| Rentnerstraße | B | Philipp-Müller-Str. | Straße der Jugend |
| Ringstraße | A, B | | |
| S Schulstraße | A, B | | |
| Straße der Jugend | A, B | | |
| Straße des Aufbaus | X | | |

INDUSTRIEPARK „MARGA“

| <i>Straße</i> | <i>Zuordnung</i> | <i>Kehr- und Winterdienst von</i> | <i>bis</i> |
|-------------------------------|------------------|-----------------------------------|--------------|
| A Am Ledigenheim | A, B | | |
| F Franz-Mehring-Straße | A, B | Parkstraße | Kreisel |
| Franz-Mehring-Straße | X | Kreisel | Grubenstraße |
| G Grubenstraße | A, B | HKW | Kreisel |
| Grubenstraße | X | Kreisel | Bundesstraße |
| K Kraftwerkstraße | A, B | | |
| M Margastraße | A, B | | |
| W Werkstattstraße | A, B | | |

- Ende des amtlichen Teils -

EINLADUNG

hiermit lade ich unter Einhaltung der Ladungsfrist gemäß § 7 der Geschäftsordnung die Mitglieder des Zweckverbandes „NEUE BÜHNE - Niederlausitzer Theaterstädtebund Senftenberg“ zur nächsten Sitzung der Landratsversammlung **für den 04.02.2005 um 10:00 Uhr ins Landratsamt, Haus 1, Raum 115** mit folgender Tagesordnung ein.

Tagesordnung: öffentlich**1. Regularien**

- 1.1 Begrüßung, Feststellung der ordentlichen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 1.2 Feststellung der Tagesordnung
- 1.3 Genehmigung der Niederschrift vom 10.12.2004
- 1.4 Informationen des Verbandsvorstehers
- 1.5 Sonstiges

2. Beschlussfassungen

- 2.1 Beschlussvorlage 129: Beschluss über die Vergabeordnung des Zweckverbandes „Neue Bühne - Niederlausitzer Theaterstädtebund Senftenberg“

Senftenberg, 15.12.04

gez. *Bartsch*

Vorsitzender der Landratsversammlung

Mitteilung über einen Grenztermin

Das Staatliche Amt für Ländliche Entwicklung Kamenz führte im Zusammenhang mit dem Flurneuordnungsverfahren „Laubusch/Kortitzmühle“ hoheitliche Vermessungsarbeiten durch. Dabei wurden Grenzen folgender Flurstücke vermessen:

Gemeinde Senftenberg, Gemarkung Großkoschen, Flur 1, Flurstücke: 92, 214/2, 220/2

Gemeinde Senftenberg, Gemarkung Großkoschen, Flur 2, Flurstücke: 113, 118, 119/5, 123/1, 123/6, 128/2, 131/3, 132/3, 136/1, 136/3, 136/5, 137/10, 137/4, 137/6, 137/7, 137/8, 137/9, 139/3, 140/3, 141/3, 142/1, 146/2, 146/3, 146/4, 146/5, 151/1, 159/3, 160, 161/1, 161/2, 200/1, 203/1, 203/3, 204/1, 206/1, 207/1, 207/6

Der Grenztermin für die Beteiligten findet am Dienstag, den 11.01.2005 um 10.00 Uhr im Versammlungsraum des Gemeindehauses Großkoschen, Senftenberger Straße 2 statt.

Im obengenannten Grenztermin wird Ihnen

- als Beteiligtem Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlungen unterrichten zu lassen,
- die Abmarkung Ihrer Grundstücksgrenzen bekannt gegeben.

Über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung der Flurstücksgrenzen wird im Grenztermin eine Niederschrift aufgenommen. Ich bitte Sie, an dem Grenztermin teilzunehmen, um die zur Feststellung Ihrer Flurstücksgrenzen notwendigen Erklärungen abzugeben. Ihren Personalausweis bitte ich zum Grenztermin mitzubringen.

Sie können sich auch durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten lassen. Dieser hat zusätzlich zu seinem Personalausweis auch Ihre schriftliche Vollmacht vorzulegen.

Sollten weder Sie noch Ihr(e) Bevollmächtigte(r) am Grenztermin teilnehmen, können die Flurstücksgrenzen trotzdem ermittelt und festgestellt werden.

Das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung wird Ihnen dann schriftlich oder durch Offenlegung bekannt gegeben. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern unter 03578/337310 zur Verfügung. Kosten, die durch die Wahrnehmung des Termins entstehen, können leider nicht erstattet werden.

Kamenz, den 14.12.2004

gez. Märkt,
Abteilungsleiter

Änderung im Wohngeld 2004

Sehr geehrte Bürgerin und Bürger

Durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz IV) werden auch wohngeldrechtliche Vorschriften geändert. Sollten Sie oder eine zum Haushalt angehörige Person, durch die Agentur für Arbeit keine Leistung für die Bezahlung ihrer Miete (Kosten der Unterkunft) beziehen, haben Sie das Recht einen Antrag auf allgemeines Wohngeld bei der Stadtverwaltung Senftenberg Markt 1 zu stellen.

Dem Leistungsberechtigten steht das Wahlrecht zwischen der Beantragung einer Sozialleistung oder des Wohngeldes zu.

Des weiteren können Sie einen Antrag stellen:

- wenn sie keine Leistung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erhalten
- sowie Leistungen als Darlehn von der Agentur für Arbeit
- Selbst zahlende Heimbewohner

- Einkünfte aus nichtselbständige Arbeit, Einkünfte aus Land und Forstwirtschaft,
- Gewerbebetrieb und selbständige Arbeit,
- Kapitalvermögen
- Vermietung und Verpachtung
- Steuerfreie Einkünfte
- Renten
- Arbeitslosengeld

Beratung für Existenzgründer

Information über die geplanten Beratungsaktivitäten der InvestitionsBank des Landes Brandenburg in den Monaten Januar bis Februar 2005 in den Kreisen Spree-Neiße, Oberspreewald-Lausitz, Elbe-Elster und der kreisfreien Stadt Cottbus.

Unter der für alle Existenzgründer, Unternehmer und Investoren eingerichteten ILB-Hotline des Kundencenters (03 31) 6 60 - 22 11 oder direkt über 0163 6 60 15 97 können individuelle Beratungstermine vereinbart werden.

A C H T U N G !

Seit 02.12.2004 finden in Senftenberg in den Räumen der Stadtverwaltung, Markt 1, 01968 Senftenberg Beratungen statt.

Januar 2005

| | | | | |
|-----|----------|--------------|-----------------|-------------------|
| Mo. | 03.01.05 | Herzberg | WfG | 10:00 - 16:00 Uhr |
| Di. | 04.01.05 | Cottbus | HWK | 10:00 - 16:00 Uhr |
| Do. | 06.01.05 | Senftenberg | Stadtverwaltung | 10:00 - 16:00 Uhr |
| Mo. | 10.01.05 | Cottbus | LASA | 10:00 - 16:00 Uhr |
| Di. | 11.01.05 | Cottbus | IHK | 10:00 - 16:00 Uhr |
| Do. | 13.01.05 | Cottbus | ZAB GmbH | 10:00 - 16:00 Uhr |
| Mo. | 17.01.05 | Finsterwalde | KHW | 10:00 - 16:00 Uhr |
| Di. | 18.01.05 | Cottbus | HWK | 10:00 - 16:00 Uhr |
| Do. | 20.01.05 | Senftenberg | Stadtverwaltung | 10:00 - 16:00 Uhr |

Februar 2005

| | | | | |
|-----|----------|--------------|------------------|-------------------|
| Di. | 01.02.05 | Cottbus | HWK | 10:00 - 16:00 Uhr |
| Do. | 03.02.05 | Senftenberg | Stadtverwaltung | 10:00 - 16:00 Uhr |
| Mo. | 07.02.05 | Herzberg | WfG | 10:00 - 16:00 Uhr |
| Di. | 08.02.05 | Cottbus | IHK | 10:00 - 16:00 Uhr |
| Do. | 10.02.05 | Cottbus | ZAB GmbH | 10:00 - 16:00 Uhr |
| Fr. | 11.02.05 | Forst | Kompetenzzentrum | 10:00 - 16:00 Uhr |
| Mo. | 14.02.05 | Cottbus | LASA | 10:00 - 16:00 Uhr |
| Di. | 15.02.05 | Cottbus | HWK | 10:00 - 16:00 Uhr |
| Do. | 17.02.05 | Senftenberg | Stadtverwaltung | 10:00 - 16:00 Uhr |
| Mo. | 21.02.05 | Finsterwalde | KHW | 10:00 - 16:00 Uhr |
| Di. | 22.02.05 | Cottbus | IHK | 10:00 - 16:00 Uhr |
| Do. | 24.02.05 | Cottbus | ZAB GmbH | 10:00 - 16:00 Uhr |
| Mo. | 28.02.05 | Lübbenau | Stadtverwaltung | 10:00 - 16:00 Uhr |

Bei Bedarf sind selbstverständlich auch Terminvereinbarungen außerhalb der angegebenen Termine möglich.

Die Cottbuser Informations- und Beratungsstelle für berufliche Weiterbildung der LASA informiert:

Den Lesern des Amtsblattes Senftenberg geben wir zur Kenntnis, dass auch im neuen Jahr das breite Serviceangebot der Beratungsstelle von den Bürgerinnen und Bürgern, von Unternehmen, Einrichtungen und Kommunen in Anspruch genommen werden kann. Vor allem kleine und mittelständische Unternehmen sollten sich zu

Beginn des neuen Jahres über veränderte Fördermöglichkeiten des Landes informieren. Das bewährte Landesprogramm „Qualifizierung und Arbeit für Brandenburg“ wird gegenwärtig aktualisiert, auf neue gesetzliche Regelungen abgestimmt und modifiziert weitergeführt.

Unsere Beratungstermine erfahren Sie wie gewohnt an dieser Stelle bzw. telefonisch unter (0355) 3 81 85 25 oder im Internet unter www.wdb-brandenburg.de. Die erste Beratung 2005 findet am 6. Januar von 10 bis 15 Uhr in der Kreisverwaltung Senftenberg, Dubinaweg 1, statt.

Wir wünschen allen Leserinnen und Lesern des Amtsblattes ein frohes Weihnachtsfest sowie ein gesundes und erfolgreiches Neues Jahr!

Das Team der LASA-Informations- und Beratungsstelle Cottbus



Krankenhausstr. 4
01968 Senftenberg
Telefon (0 35 73) 37 80 12
Telefax (0 35 73) 37 80 18
sb.senftenberg@t-online.de
www.stadtbibo-sfb.de
Leiterin: Christine Grün

Öffnungszeiten

| | |
|------------|--------------|
| Montag | 9.00 - 18.00 |
| Dienstag | 9.00 - 18.00 |
| Mittwoch | geschlossen |
| Donnerstag | 9.00 - 18.00 |
| Freitag | 9.00 - 18.00 |
| Samstag | 9.00 - 12.00 |

Benutzung

Die Bedingungen für die Nutzung der Bibliothek regelt die Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadtbibliothek. Zur Anmeldung müssen Sie Ihren Personalausweis vorlegen. Für Kinder ist die schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten notwendig.

Die Leihfrist beträgt

| | |
|---------------------------------------|----------|
| für Bücher, Spiele, MC, CD und CD-ROM | 4 Wochen |
| für Zeitschriften und | 2 Wochen |
| für Videos und DVD | 1 Woche |

Bestand (per 31.12.2003)

| | |
|--------|--|
| 18.216 | Bände Sachliteratur |
| 10.364 | Bände Belletristik |
| 8.136 | Bände Kinder- und Jugendliteratur |
| 72 | Zeitungs- und Zeitschriftenabonnements |
| 4.245 | Tonträger (MC, CD) |
| 2.188 | Videos |
| 2.227 | Digitale Medien (DVD, CD-ROM) |
| 340 | Spiele |

Blutspendetermine für den Monat Januar 2005

| | |
|-------------------|---|
| 21.01.2005 | Landratsamt Senftenberg, Dubinaweg 01 von 10.00 bis 12.30 Uhr |
| 21.01.2005 | 3. Grundschule Senftenberg, J.-R.-Becher-Straße von 14.30 bis 18.30 Uhr |
| 27.01.2005 | Gesamtschule Hosena, A.-Bebel-Straße 04 von 15.00 bis 18.00 Uhr |
| 31.01.2005 | Oberstufenzentrum Brieske, Fabrikstraße 02 von 15.00 bis 18.30 Uhr |

Stadtbibliothek Senftenberg

Service

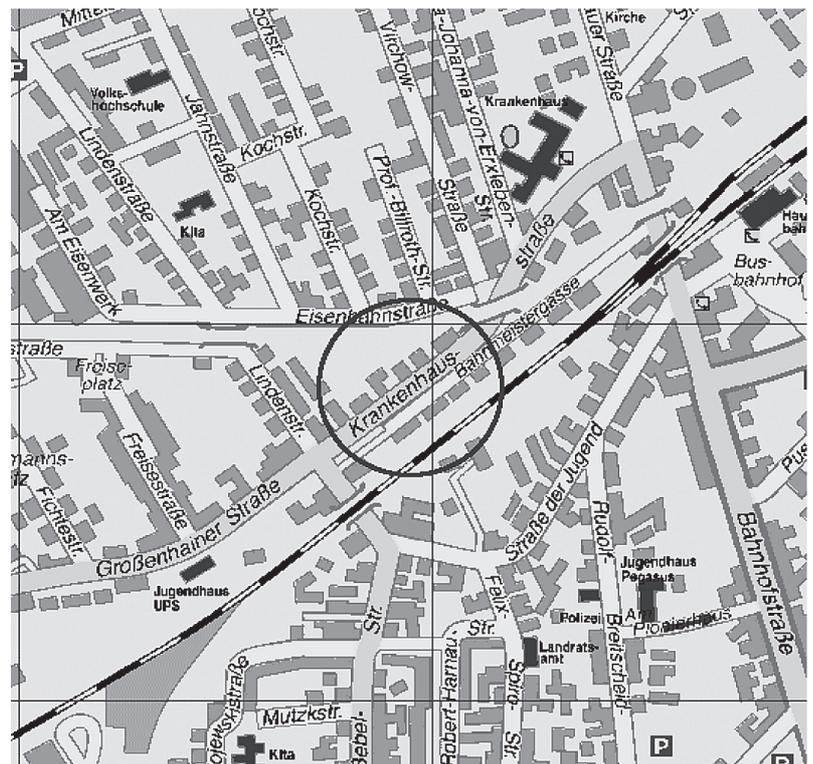
Die Stadtbibliothek Senftenberg ist die größte öffentliche Bibliothek im Landkreis Oberspreewald-Lausitz. Wir stellen Ihnen ein **vielfältiges** und **attraktives Angebot** zur Verfügung. Nicht nur **Bücher** und **Zeitschriften**, die den Hauptanteil des Bestandes ausmachen, sondern auch **audiovisuelle Medien** (CD, MC, Videos, Spiele) und **elektronische Medien** (CD-ROM, DVD) können sowohl ausgeliehen als auch innerhalb der Bibliotheksräume genutzt werden. Neben der Ausleihe und der individuellen Beratung bieten wir **Veranstaltungen, Einführungen** in die **Bibliotheksbenutzung und Ausstellungen** an.

Wo finden Sie was?

Die Medienangebote der Bibliothek verteilen sich auf drei Ebenen. Das Personal gibt gern Hilfestellungen.

Erdgeschoss: Verbuchung, Rücknahme, 3 PC-Arbeitsplätze mit Internetanschluss, MC, CD, Videos, CD-ROM, DVD, Hörbücher, Zeitschriften, Großdruckbücher, Sachliteratur,

1. Obergeschoss: Belletristik und Sachliteratur, Leseraum mit Präsenzbestand, PC-Arbeitsplatz mit Internetanschluss, OPAC (Online Public Access Catalog)



Bus Stadtlinie C1, Haltestelle Krankenhausstraße